Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 18/1904 (1906)

Artikel: Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-16837

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 5. Kinder, die Privatunterricht im elterlichen Hause erhalten, sind vom Besuche der öffentlichen Schule befreit.

Dieser Unterricht muß von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft und nach Maßgabe des Lehrplans für die Primarschulen erteilt werden und untersteht der Aufsicht des Schulrates und des Kleinen Rates.

Die Kinder haben zu den Prüfungen der öffentlichen Schule zu erscheinen und können zum Eintritt in die letztere veranlaßt werden, sofern ihre Leistungen nicht genügen.

Art. 6. Private Primarschulen unterstehen der Aufsicht des Kleinen Rates und des Schulrates und werden vom Schulinspektor jährlich einer Prüfung unterstellt.

Der Unterricht ist von einer mit einem Fähigkeitszeugnis versehenen Lehrkraft nach Maßgabe des Lehrplanes für die Primarschulen zu erteilen.

Übergangsbestimmung.

Vorstehendes Gesetz tritt sofort nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Dasselbe tritt an die Stelle des Abschnittes II der kantonalen Schulordnung, welcher damit aufgehoben wird.

II. Verordnungen, Beschlüsse und Kreisschreiben betreffend das Volksschulwesen.

12. 1. Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Versäumnis von Schulbesuchen seitens der Mitglieder der Schulbehörden. (Vom 24. August 1904.)

Bei Anlaß der Verabscheidung der Jahresberichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1902/03 hat der Erziehungsrat am 8. September 1903 unter anderm beschlossen, die Erziehungsdirektion zu ersuchen, bei einer nächsten Konferenz mit den Präsidenten der Bezirksschulpflegen die Festsetzung einheitlicher Normen für die gegenüber den Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen wegen ungenügender Zahl von Schulbesuchen zu verhängenden Bußen zur Behandlung zu bringen.

Die am 30. April 1904 abgehaltene Konferenz mit den Abgeordneten der Bezirksschulpflegen und den Kapitelspräsidenten hat an den Erziehungsrat den Wunsch gerichtet, es möchten mit Bezug auf die Verhängung und den Bezug von Bußen gegenüber säumigen Mitgliedern der Schulbehörden einheitliche Vorschriften aufgestellt werden.

Ähnliche Wünsche sind anläßlich der Berichterstattung über das Schuljahr 1903/04 von einzelnen Bezirksschulpflegen wiederum ausgesprochen worden.

Es handelt sich also um die Fixierung eines Strafverfahrens, wie es gegen säumige Mitglieder der Schulbehörden durch die Bezirksschulpflegen einzuschlagen sei, und zwar folgerichtig sowohl gegen säumige Mitglieder der Bezirksschulpflegen selbst, als gegen säumige Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen.

Was zunächst die Bezirksschulpflegen betrifft, so sind ihre Mitglieder gemäß § 20 des Unterrichtsgesetzes (vom 23. Dezember 1859) und § 94 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) verpflichtet, die ihnen zugeteilten Schulen wenigstens zweimal während des Jahres und zwar einmal im Sommer- und einmal im Winterhalbjahr zu besuchen und jedem Schulbesuch in der Regel einen ganzen Vormittag oder einen ganzen Nachmittag zu widmen, Examenbesuche nicht gerechnet.

Nach § 91 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind die Mitglieder der Primar- und Sekundarschulpflegen verflpichtet, jede der ihnen zur Visitation zugeteilten Schulen beziehungsweise Schulabteilungen (§ 90 der Verordnung) jährlich mindestens zweimal zu besuchen, wobei Examenbesuche außer Betracht fallen.

Wo nun die Mitglieder der genannten Schulbehörden diesen oder andern ihnen nach Gesetz und Verordnung obliegenden Verpflichtungen keine Genüge leisten, da sind die Bezirksschulpflegen verpflichtet, einzuschreiten. Sie sind in der Lage, auf Grundlage der ihnen von den Primar- und Sekundarschulpflegen nach vorgeschriebenem Formular einzusendenden Jahresberichte zu wissen, ob die einzelnen Mitglieder der drei Schulbehörden die ihnen vorgeschriebene Zahl von Schulbesuchen gemacht haben oder nicht, und § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen gibt ihnen das Recht, gegen säumige Mitglieder der untern Schulbehörden sowohl wie der eigenen Behörde nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Okteber 1866 vorzugehen.

Gemäß dem genannten Gesetze können für die in Frage stehenden Fälle als Ordnungsstrafen angewendet werden: 1. Verweis, 2. Geldbuße. Die Anwendung des Verweises ist angezeigt in den Fällen, da das Versäumnis nur ein geringes und nicht wiederholtes ist. Der Verweis schließt die Androhung einer Buße im Wiederholungsfall in sich. Buße soll eintreten nach fruchtlos erfolgtem Verweis, oder wenn das Maß der Versäumnisse zu groß ist, als daß der bloße Verweis als ausreichende Strafe angesehen werden könnte. Der Betrag der Buße (das in § 4 des Gesetzes betreffend die Ordnungsstrafen für Bezirksstellen vorgesehene Maximum von Fr. 50 dürfte für die in Frage stehenden Fälle kaum jemals zur Anwendung kommen) wird sich in jedem einzelnen Falle nach dem Grade der Pflichtversäumnis richten und auch davon abhängig sein, ob das betreffende Mitglied der Behörde bereits einmal aus demselben Grunde mit Geldbuße belegt werden mußte. Es liegt im Wesen der Ordnungsstrafe durch Geldbuße, welcher unter Umständen die mildere Strafe des Verweises bereits vorausgegangen ist, daß das Minimum dieser Buße nicht allzu tief gegenommen werde. Dieses Minimum sollte nicht unter Fr. 5 gehen und im Wiederholungsfall sollte eine angemessene Erhöhung desselben eintreten.

Gemäß § 109 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen sind die Mitgliedern der Bezirksschulpflege auferlegten Bußen der letztern in Rechnung zu bringen, d. h. sie fallen in die Staatskasse, während die gegenüber Mitgliedern der Primar- und Sekundarschulpflegen verhängten Bußen in die betreffenden Schulkassen fallen. Vom Eingang dieser letztern Bußen hat der Schulverwalter der Bezirksschulpflege Kenntnis zu geben.

Innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Eröffnung an, kann gegen Ordnungsstrafen, die von der Bezirksschulpflege verhängt wurden, Rekurs an den Erziehungsrat ergriffen werden.

Was die Inspektion des Handarbeitsunterrichtes für Mädchen betrifft, so ist dieselbe durch das Gesetz betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) und die Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) teils den durch die lokalen Schulpflegen gewählten Frauenkommissionen, teils den von der Bezirksschulpflege ernannten Bezirksinspektorinnen überbunden. Den Frauenkommissionen kommt nach Gesetz und Verordnung die nächste Aufsicht über den Arbeitsunterricht zu (§ 36 des Volksschulgesetzes); ihre Mitglieder haben nach einer bestimmten, regelmäßigen Kehrordnung öftere Schulbesuche zu machen (§ 142 der Verordnung), für welche eine bestimmte Zahl nicht angegeben ist. Die Zahl dieser Besuche gelangt den Bezirksschulpflegen nicht zur Kenntnis, und diese haben daher schon aus diesem Grunde keine Veranlassung, gegen allfällige Säumnis von Mitgliedern dieser Frauenkommission disziplinarisch vorzugehen. Anders verhält es sich mit den von den Bezirksschulpflegen ernannten Bezirksinspektorinnen, welche nach Gesetz und Verordnung jede ihnen zugeteilte Schule jährlich mindestens zweimal zu besuchen und der kantonalen Inspektorin zu Handen der Bezirksschulpflege Bericht über ihre Verrichtungen

und Wahrnehmungen zu erstatten haben. Sollten Bezirksinspektorinnen sich Versäumnis ihrer Pflichten zu schulden kommen lassen, so steht den Bezirksschulpflegen gegenüber Säumigen dieselbe Disziplinarbefugnis zu, wie gegenüber fehlbaren Mitgliedern der eigenen Behörde.

---

13. 2. **Dekret betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschule im Kanton Bern.** (Vom 30. November 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 42 und 43.

---

14. 3. **Dekret betreffend die Verteilung des außerordentlichen Staatsbeitrages für das Primarschulwesen im Kanton Bern.** (Vom 24. November 1904.)

Der Große Rat des Kantons Bern, in Ausführung von § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894; auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1. Der in § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht vorgesehene außerordentliche Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 soll an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt werden.

§ 2. Für die Verteilung sind maßgebend: *a.* das reine Steuerkapital der Gemeinde (Vermögens- und Einkommenssteuer); — *b.* der Steuerfuß der Gemeinde; — *c.* die Zahl der Primarschulklassen der Gemeinde.

§ 3. Anspruch auf einen außerordentlichen Staatsbeitrag haben nur solche Gemeinden, die per Primarschulklasse weniger als Fr. 500,000 reines Steuerkapital besitzen. Dabei wird je nach der Höhe des Steuerfußes das vorhandene Steuerkapital entweder mit Zuschlag oder mit Abzug in Anrechnung gebracht gemäß folgender Skala:

Vermögenssteuerfuss ‰	Anzurechnendes Steuerkapital %	Vermögenssteuerfuss ‰	Anzurechnendes Steuerkapital %
weniger als 1	175	3 bis 3 1/2	85
1 bis 1 1/2	160	3 1/2 „ 4	70
1 1/2 „ 2	145	4 „ 4 1/2	55
2 „ 2 1/2	130	4 1/2 „ 5	40
2 1/2 „ 3	115	5 und mehr	25
3	100		

§ 4. Gemeinden, die per Primarschulklasse mehr als Fr. 500,000 anrechenbares Steuerkapital aufweisen, fallen bei der Verteilung außer Betracht.

Die übrigen Gemeinden werden in folgende Klassen eingeteilt:

Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse	Beitragsklasse	Betrag des anrechenbaren Steuerkapitals per Primarschulklasse	Beitragsklasse
Fr. 450,000 bis Fr. 500,000	1	Fr. 170,000 bis Fr. 180,000	10
„ 400,000 „ „ 450,000	2	„ 160,000 „ „ 170,000	11
„ 350,000 „ „ 400,000	3	„ 150,000 „ „ 160,000	12
„ 300,000 „ „ 350,000	4	„ 140,000 „ „ 150,000	13
„ 270,000 „ „ 300,000	5	„ 130,000 „ „ 140,000	14
„ 240,000 „ „ 270,000	6	„ 120,000 „ „ 130,000	15
„ 220,000 „ „ 240,000	7	„ 110,000 „ „ 120,000	16
„ 200,000 „ „ 220,000	8	„ 100,000 „ „ 110,000	17
„ 180,000 „ „ 200,000	9	„ 100,000 und weniger	18

Jede Gemeinde, die Anspruch auf einen Staatsbeitrag hat, erhält auf diese Weise eine Klassennummer. Der Gemeinde sind dann für jede Primarschulklasse so viele Beitragseinheiten auszurichten, als die Klassennummer angibt.

§ 5. Die Beitragseinheit wird vom Regierungsrat festgesetzt. Sie wird so bemessen, daß im Hinblick auf § 6 hiernach jeweilen nur zirka $^3/_5$ der zur Verteilung kommenden Summe nach den in den §§ 2, 3 und 4 aufgestellten Grundsätzen ausgegeben werden.

Das Minimum des einer Gemeinde zugewiesenen Betrages beträgt Fr. 50.

§ 6. Nachdem auf vorstehender Grundlage die Verteilung vorgenommen wurde, soll der verbleibende Rest der nach § 28 des Gesetzes über den Primarunterricht ausgesetzten Summe vom Regierungsrat unter diejenigen Gemeinden verteilt werden, die bei dieser Verteilung gar nicht oder ungenügend berücksichtigt worden sind, jedoch nach § 28 des Gesetzes wegen besonderer Steuer-, Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse eine besondere Berücksichtigung verdienen, wobei ein billiger Ausgleich zwischen den einzelnen Landesteilen stattzufinden hat. Ebenso sollen die in § 28, Absatz 2, erwähnten Schulen hier Berücksichtigung finden.

§ 7. Der Regierungsrat ist befugt, zu bestimmen, daß der Beitrag ganz oder teilweise als Zulage zur Gemeindebesoldung des Lehrers ausgerichtet werden soll.

§ 8. Gemeinden, die sich nicht über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen können, soll der Beitrag nicht entrichtet werden.

Der Regierungsrat ist befugt, wenn dieser Fall nach der Verteilung eintritt, den Beitrag zu entziehen.

§ 9. Wo eine politische Gemeinde in zwei oder mehrere Schulgemeinden zerfällt, beziehen sich die vorstehenden Bestimmungen in sinngemäßer Weise auf die Schulgemeinde.

§ 10. Das gegenwärtige Dekret tritt am 1. Januar 1905 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft.

Während dieser Zeit findet keine Änderung der Verteilung statt; vorbehalten bleibt jedoch die Verteilung nach § 6 hiervor.

---

15. 4. **Dekret betreffend Verwendung der Primarschulsubvention im Kanton Luzern für das Jahr 1904.** (Vom 8. März 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 44.

---

16. 5. **Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz vom 26. September 1879 und 29. November 1898 des Kantons Luzern, Abteilung Volksschulwesen.** (Vom 27. April 1904.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf § 221 des Erziehungsgesetzes vom 26. September 1879 und 29. November 1898; auf den Vorschlag des Erziehungsrates,

verordnet:

I. Schulanstalten.

1. Primarschule.

§ 1. Aufnahme und Schulgeld außergenössiger Schulkinder (§ 2 des Erziehungsgesetzes).

Der Gemeinderat des Schulortes entscheidet auf Antrag der Schulpflege über die Aufnahme außergenössiger Schulkinder und setzt das von ihnen zu entrichtende Schulgeld fest. Dem Bezirksinspektor liegt es ob, zur Hebung von allfällig aus der Aufnahme solcher Kinder erwachsenden Übelständen beim Gemeinderate und eventuell beim Erziehungsrate die geeigneten Schritte zu tun.

Das jährliche Schulgeld beträgt im Maximum für Primarschüler Fr. 20 und für Sekundarschüler Fr. 30. Solche Gemeinden indessen, welche ihrem Lehr-

personal zu dem gesetzlich vorgeschriebenen Besoldungsbetreffnisse noch eine Zulage verabfolgen, oder die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel eingeführt haben, dürfen mit Genehmigung des Erziehungsrates ein höheres Schulgeld fordern.

§ 2. Unterrichtsfächer (§ 4).

Für die Erteilung des Unterrichtes sind maßgebend die vom Erziehungsrate erlassenen Lehrpläne.

Abweichungen von denselben kann bei außerordentlichen Verhältnissen nur der Erziehungsrat gestatten.

Die fakultative Einführung des Handfertigkeitsunterrichtes ist den Gemeinden gestattet.

§ 3. Religionsunterricht (§§ 5, 32).

Das Recht zur Benutzung des Schullokales für den Religionsunterricht und auf Einräumung der hierfür nötigen Zeit kommt den im Kantone staatlich anerkannten Konfessionen zu. Soweit dieser Unterricht in den ordentlichen Stundenplan eingereiht werden will, dürfen für denselben wöchentlich drei Stunden in Anspruch genommen werden.

Der im Religionsunterrichte behandelte Stoff ist im Schulberichte anzugeben.

Wenn der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt eines Kindes keine gegenteilige Erklärung abgibt, wird vorausgesetzt, es liege in seinem Willen, daß dasselbe den Religionsunterricht derjenigen Konfession besuche, in welcher es bisher erzogen wurde. Wer ein Kind in einer andern Konfession will unterrichten lassen, hat dies demjenigen Religionslehrer, dessen Unterricht es sonst besuchen müßte, rechtzeitig anzuzeigen.

Bezüglich des Religionsunterrichtes an Sekundarschulen gilt das, was in § 5 des Erziehungsgesetzes für die Primarschulen vorgeschrieben ist.

Betreffend den Besuch des Werktagsgottesdienstes durch die Schulkinder haben die Pfarrämter die nötigen Anordnungen zu treffen. Es ist dafür zu sorgen, daß die Gottesdienstzeit mit der ordentlichen Schulzeit nicht kollidiert.

§ 4. Schultrennung, Fachlehrer (§ 6).

Das Klassenlehrersystem ist für die Primarschule die Regel.

Fachunterricht darf, abgesehen von der Religionslehre, nur im Schönschreiben, Zeichnen, Gesang und Turnen eingeführt werden und nur mit Bewilligung des Erziehungsrates.

Bei zweigeteilten Schulen bildet in der Regel die 1.—3. Klasse und die 4.—6. Klasse eine Abteilung; bei dreigeteilten Schulen je die 1. und 2., 3. und 4., 5. und 6. Klasse. Abweichungen von dieser Regel sind durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 5. Schultrennung nach Geschlechtern (§ 6).

Beschlüsse betreffend Geschlechtertrennung bedürfen in allen Fällen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 6. Teilung, Parallelisierung, abteilungsweiser Unterricht (§ 7).

Teilung beziehungsweise Parallelisierung bei einer Schülerzahl unter 70 beziehungsweise 80 bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Staatsbeitrag an die neuen Lehrstellen ist nur erhältlich, nachdem diese Genehmigung erteilt worden ist.

Bei parallelisierten Klassen sollen fähigere und schwächere Schüler gleichmäßig auf die Abteilungen verteilt werden.

Die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes ist nur in Notfällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Erziehungsrates.

Demselben ist in der Regel der Klassenunterricht zu Grunde zu legen und es darf jeweilen nur eine Klasse entlassen werden. Jede Abteilung soll min-

destens 20 Stunden Unterricht erhalten, Turnen und Arbeitsunterricht nicht gerechnet. Durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichtes darf die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers nicht über 40 Stunden pro Woche erhöht werden. Die Mehrstunden über die ordentliche Unterrichtszeit sind dem Lehrer durch die Gemeinde zu entschädigen. Im Streitfalle setzt der Erziehungsrat diese Entschädigung fest.

§ 7. Schulzeit an Primarschulen (§§ 8 und 9).

Die Schulwoche wird zu 10 Schulhalbtagen berechnet, so daß die Klasse 400 Schulhalbtage zählt. Von diesen dürfen für gebotene Feiertage und Konferenzen höchstens 15 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Die Zahl der Schulhalbtage muß somit wenigstens 385 betragen.

In den Schulverzeichnissen und im Schulberichte sind nur diejenigen Halbtage zu berechnen, an welchen wirklich gemäß Stundenplan Schule gehalten wurde. Verrechnungsberechtigt sind nur Schulhalbtage mit mindestens zwei Schulstunden.

Der Donnerstag ist in der Regel für alle Klassen frei. Bei besondern Verhältnissen kann der Erziehungsrat Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen.

Im Sommerhalbjahr ist an Nachmittagen die Beschränkung des Unterrichtes auf zwei Stunden gestattet, ebenso im Winterhalbjahr an den zwei untern Klassen.

Von Mitte November bis Mitte Februar soll der Unterricht nicht vor $8^1/_2$ Uhr beginnen.

Über die Mittagszeit ist eine Pause von mindestens $1^1/_2$ Stunden innezuhalten.

Für Schulen mit besonders schwierigen territorialen Verhältnissen ist die tägliche Unterrichtszeit nach den jeweiligen Umständen besonders festzusetzen. Die daherigen Verfügungen sind auf Antrag der Lehrerschaft von der zuständigen Schulpflege zu treffen, dem Bezirksinspektor mitzuteilen und durch den Erziehungsrat zu genehmigen.

§ 8. Reduktion der Schulzeit, früherer Schulbeginn (§ 8).

Gemeinden, welche von den in § 8, Abs. 2 des Erziehungsgesetzes genannten Vergünstigungen betreffend außerordentliche Reduktion der Schulzeit oder frühern Schulbeginn Gebrauch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen spätestens bis Ende März einzureichen.

§ 9. Verabfolgung von Schulsuppe, Kleidungsstücken etc. (§ 9).

Allen Schulkindern, deren Schulweg so weit und beschwerlich ist, daß derselbe während der Mittagspause gar nicht oder nur unter Ermüdung und Überhastung der Kinder zurückgelegt werden kann, ist im Schulhause oder einem demselben benachbarten Hause ein einfaches, aber genügendes Mittagessen (Milch und Brot, Milchsuppe, Hafersuppe, Maggisuppe u. dergl. zu verabfolgen. Für die Winterzeit ist überdies für das Vorhandensein von warmer Fußbekleidung zu sorgen, behufs Ermöglichung der Auswechslung durchnäßter Schuhe und Strümpfe während des Unterrichts.

Die Organisation, Leitung und Rechnungsführung dieser Leistungen ist Aufgabe des Gemeinderates. Derselbe kann sie freiwilligen Vereinen etc. überlassen, ist jedoch für richtige Führung verantwortlich.

Die Lehrerschaft ist verpflichtet, bei der Aufsicht über die Schulsuppe mitzuwirken; wo mehrere Lehrkräfte vorhanden sind, haben dieselben hierbei abzuwechseln.

Die Deckung der Kosten liegt, soweit nicht Vergütungen seitens der Eltern und andere freiwillige Beiträge, sowie allfällige Stiftungen hierfür aufkommen, der Schulkasse ob.

Der Staat unterstützt die Gemeinden in der Bestreitung der daherigen Ausgaben durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel und der Schulsubvention. Die

Höhe des Staatsbeitrages ist abhängig von dem Verhältnis der Totalausgaben zu den freiwilligen Beiträgen und den Erträgnissen von Stiftungen und von der Steuerlast der Gemeinden.

Die Gemeinden haben ihre Rechnungen, begleitet von einem Berichte über Frequenz, Organisation etc., jeweilen bis spätestens anfangs Mai dem Erziehungsrate einzureichen.

Die vorstehend genannten Leistungen der Gemeinden dürfen niemals als Armenunterstützung behandelt werden; der Einbezug derselben in die Armenrechnung ist unzulässig und verwirkt jeden Anspruch auf einen Staatsbeitrag.

§ 10. Ferien (§§ 11 und 111).

Die Verlegung der Ferien innerhalb des Schuljahres ist Sache der Schulpflegen.

Über die Ansetzung der Ferien hat der Schulpflegepräsident dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Anzeige zu machen. Der letztere hat das Recht des Einspruches bei unzweckmäßigen Anordnungen.

Für die Heu-, Getreide-, Obst- und Kartoffelernte dürfen im ganzen nicht über 40 halbe Tage Ferien gegeben werden. Bei Eintritt von ungünstiger Witterung ist die für diese Zwecke erteilte Ferienbewilligung sofort zurückzuziehen.

Die Schulpflegen können an der Stelle zusammenhängender Ferien für landwirtschaftliche Arbeiten die Einstellung der Schule für je vor- oder nachmittags, je nach den örtlichen Verhältnissen anordnen.

Die drei letzten Tage vor Ostern sind schulfrei. In der Osterwoche ist den Pfarrämtern die nötige Zeit für den Kommunikantenunterricht einzuräumen.

Die Schulpflegen sind für Innehaltung der gesetzlichen Schulzeit verantwortlich. Gemeinden, in denen zufolge Nachlässigkeit der Schulbehörden die gesetzliche Schulzeit nicht innegehalten worden ist, soll der gesetzliche Staatsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 11. Vorzeitiger und verspäteter Schuleintritt (§ 12).

Von der Ermächtigung, solchen Kindern, welche das 7. Altersjahr am 1. Mai noch nicht erfüllt haben, den Eintritt in die Schule zu gestatten, darf die Schulpflege nur ausnahmsweise Gebrauch machen.

Kindern, welche am 1. Mai des betreffenden Jahres nicht wenigstens ein Alter von $6^3/_4$ Jahren erreicht haben, ist der Eintritt in die Schule unter keinen Umständen zu gestatten.

Das Recht, ein in das schulpflichtige Alter eingetretenes Kind wegen körperlicher oder geistiger Schwäche u. s. w. auf ein Jahr oder länger vom Schuleintritte, oder, wenn dasselbe die Schule bereits besucht hat, auf länger als ein Vierteljahr vom fernern Schulbesuche zu dispensieren, steht dem Bezirksinspektor zu (§ 12).

Bei Wiederholung solcher Dispense für das nämliche Kind hat der Bezirksinspektor dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen.

§ 12. Bildungsunfähige, bildungsfähige schwachsinnige, taubstumme und blinde Kinder (§ 13).

Die ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder müssen alle ohne Ausnahme zum Schuleintritte angemeldet resp. in das bezügliche Verzeichnis eingetragen werden.

Wird ein Kind entweder gleich beim Schuleintritte vom Arzte (§ 102) oder im Verlaufe des Unterrichtes vom Lehrer bezw. dem untersuchenden Arzte für bildungsunfähig befunden, so ist der bezügliche Befund und Antrag — ob das Kind gar nicht oder für immer oder nur einstweilen und für wie lange vom Schulbesuche zu befreien oder einer Anstalt zu übergeben sei, resp. übergeben werden sollte u. s. w. — dem Zeugnisbüchlein beizulegen und zugleich kurz in

letzterm vorzumerken. Das gleiche Verfahren gilt bei Kindern, die wegen schweren körperlichen Gebrechen die Schule nicht besuchen können.

Von sämtlichen derartigen Fällen ist durch den Lehrer dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Kenntnis zu geben, welcher die entsprechende Verfügung erläßt (§ 11).

Die Pflicht von taubstummen, bildungsfähigen schwachsinnigen und blinden Kindern, welche das schulpflichtige Alter erreicht haben, dem Erziehungsrate Mitteilung zu machen, liegt nicht nur dem Lehrer und Bezirksinspektor, sondern auch dem Gemeindeammann und der Schulpflege, überhaupt jedem Beamten ob, der von dem Vorhandensein eines solchen Kindes weiß.

§ 13. Wohnungswechsel während der Zeit des schulpflichtigen Alters (§ 13).

Dem Gemeindeammann beziehungsweise Schriftenkontrollführer liegt nicht bloß die Pflicht ob, jeweilen bei Beginn eines Schulkurses dem Lehrer ein Verzeichnis der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder zu übergeben, sondern er hat, wenn in der Zwischenzeit Kinder dieses Alters in die Gemeinde einziehen, dies dem Lehrer ebenfalls und zwar möglichst bald mitzuteilen.

Die nämliche Pflicht hat, wenn Mietsleute mit schulpflichtigen Kindern einziehen auch der betreffende Hausherr, und zwar bei einer Strafe von Fr. 2 für jede Woche der versäumten Anzeige.

Bei Wegzug eines Schulkindes hat der Lehrer sich über den neuen Wohnsitz zu vergewissern und sofort das betreffende Zeugnisbüchlein mit Angabe des Austrittsdatums u. s. w. dem Lehrer des neuen Schulortes zuzusenden.

Datum des Wegzuges und der Übersendung des Zeugnisbüchleins sind im Verzeichnis und Absenzenrapport vorzumerken.

Der Lehrer des neuen Schulortes ist verpflichtet, das Zeugnisbüchlein beim Lehrer des bisherigen Schulortes zu reklamieren, sofern dasselbe nicht innert acht Tagen nach dem Schuleintritte einlangt.

Bleibt die Reklamation erfolglos, so hat der Lehrer des neuen Schulortes beim Erziehungsrate Beschwerde zu führen.

§ 14. Schulentlassung (§ 14).

Die Erreichung des gesetzlichen Alters für den Schulaustritt während der Dauer eines Kurses berechtigt nicht zum Austritt, vielmehr bleibt das betreffende Kind schulpflichtig bis zum Ende des Kurses. Der Entscheid über Gesuche um vorzeitige Entlassung steht dem Erziehungsrate zu.

Finden sich in einer Schule Kinder, die auf Schluß des betreffenden Schuljahres ordentlicherweise entlassen werden könnten, die aber während der ganzen bisherigen Schulzeit 50 oder mehr unentschuldigte Absenzen sich haben zu schulden kommen lassen, so hat der Lehrer dieselben auf besagten Zeitpunkt dem Bezirksinspektor zu verzeigen und letzterer sie sodann noch für einen fernern Kurs zum Schulbesuche einberufen zu lassen.

§ 15. Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder (§ 15).

Der Ausschluß sittlich verwahrloster Kinder aus der Schule geschieht auf Antrag der Schulpflege durch den Bezirksinspektor unter Anzeige an den Erziehungsrat. Der Ausschluß muß in allen Fällen verfügt werden, wo der Verbleib in der Schule für andere Kinder von Gefahr sein könnte.

Während der Dauer der Schulpflicht müssen solche Kinder angemessen versorgt werden. Der Erziehungsrat kann gutscheinendenfalls die Versorgung in einer Besserungsanstalt verlangen. Wo ein Verschulden der Eltern vorliegt, sind dieselben zur Verantwortung zu ziehen, eventuell dem Strafrichter zu überweisen.

Lehrer, Schulpflegen etc. sind verpflichtet, dem Erziehungsrate sofort Anzeige zu machen, sofern aus der Schule ausgeschlossene Kinder nicht versorgt sein sollten.

Für die Kosten der Versorgung haben im Falle der Armut der Eltern die Heimatgemeinden aufzukommen.

Der Staat kann sowohl bedürftige Eltern als Gemeinden durch Beiträge aus dem Alkoholzehntel unterstützen. Bezügliche Gesuche sind vor oder anläßlich der Versorgung an den Erziehungsrat zu richten und, so lange dieselbe dauert, alljährlich unter Beibringung der Rechnung und eines Befundberichtes der betreffenden Anstaltsdirektion zu wiederholen.

§ 16. Arbeitsschule (§§ 17—19).

Betreffend die Arbeitsschule verfügt ein besonderes Reglement und der bezügliche Lehrplan.

§ 17. Privatschulen (§ 21).

Zur Errichtung jeder Art Privatschulen bedarf es einer Bewilligung des Erziehungsrates. Von der Errichtung solcher Schulen hat daher der Vorstand derselben dem Erziehungsrate sofort Anzeige zu machen.

Dieser hat die Bewilligung zu erteilen, wenn die im Gesetze genannten Bedingungen erfüllt sind; im gegenteiligen Falle ist die Bewilligung so lange zu verweigern, bis dieser Nachweis geleistet ist.

Die Vorstände der Privatschulen sind verpflichtet, von der Aufnahme und Entlassung jedes primarschulpflichtigen Kindes dem Bezirksinspektor jeweilen sofort Mitteilung zu machen.

Der Bezirksinspektor hat über die Inspektion der Privatschulen alljährlich dem Erziehungsrate an Hand des für die öffentlichen Schulen vorgeschriebenen Berichtsformulars Bericht zu erstatten.

2. Wiederholungsschule.

§ 18. Schulpflicht (§ 23).

Maßgebend für die Frage der Erfüllung des 16. Altersjahres ist das Datum des 1. Mai, nicht der Schulbeginn.

Dem Erziehungsrat ist vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Einführung von mehr als sechs obligatorischen Primarschulklassen bezw. deren Besuch vom Besuche der Wiederholungsschule dispensiert.

Der Besuch einer Sekundarschule oder einer ungefähr das nämliche Lehrziel erreichenden anderweitigen Schule entbindet nur dann von der Pflicht, die Wiederholungsschule zu besuchen, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs oder zwei Winterkurse, der Besuch einer höhern Schule (Mittelschule, Gymnasium, Realschule) nur dann, wenn derselbe wenigstens einen ganzen Jahreskurs gedauert hat. In allen Fällen ist nicht nur die Tatsache des Besuches der genannten Schulen für die Befreiung von der Wiederholungsschule maßgebend, sondern auch der Nachweis des guten Erfolges des Besuches, d. h. der Nachweis, daß der betreffende Schüler in die folgende Klasse unbedingt hätte steigen können.

Handwerksmeister, Dienstherrschaften, Fabrikbesitzer etc. sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Lehrlinge, Angestellten etc. zum regelmäßigen Besuche der Wiederholungsschule anzuhalten und denselben die hierfür nötige freie Zeit zu bewilligen. Dispensation wegen irgend eines Lehrlingsverhältnisses, Anstellung u. dergl. ist untersagt. Für Absenzen, welche durch Handwerksmeister u. s. w. veranlaßt werden, sind letztere strafbar.

Die Entlassung eines Lehrlings, Angestellten etc. aus dem Lehrlings- bezw. Anstellungsverhältnisse wegen Erfüllung der Wiederholungsschulpflicht ist unstatthaft. Derartige Fälle sind dem Erziehungsrate anzuzeigen.

Wenn Wiederholungsschüler, welche vor Schluß des Kurses den Wohnort wechseln, in einen Schulkreis umziehen, in welchem der Kurs schon geschlossen ist, so haben sie die fehlende Schulzeit in der betreffenden Primarschule nachzuholen.

§ 19. Organisation der Wiederholungsschule (§§ 23 und 24).

Die Wiederholungsschule umfaßt zwei Kurse mit je 30 Tagen oder 60 Halbtagen mit 180 Unterrichtsstunden. Über Stundenverteilung etc. verfügt der Lehrplan.

Die Wiederholungsschule soll in der Regel als selbständige Schule abgehalten, d. h. es sollen die Wiederholungsschüler nicht zugleich mit den Schülern einer Primar- oder Sekundarschule unterrichtet werden. Immerhin soll auf besondere territoriale Verhältnisse Rücksicht genommen werden.

Die Wiederholungsschulkreise sollen nicht zu klein sein, sondern soweit tunlich mit den Sekundarschulkreisen zusammenfallen; immerhin aber sollen in der Regel nicht mehr Primarschulkreise zu einer Wiederholungsschule vereinigt werden, als daß letztere höchstens 40 Schüler zählt. Finden sich in einem verhältnismäßig kleinen Gebiete, das nicht wohl in zwei Wiederholungsschulkreise zerlegt werden kann, mehr als 40 Schüler, so soll die Schule getrennt werden, sei es, daß ein zweiter Wiederholungsschullehrer bezeichnet wird, oder daß ein und derselbe Lehrer zwei aufeinanderfolgende Kurse abhält.

Die Schule soll im Winter abgehalten werden; die nähere Festsetzung der Zeit geschieht auf den Vorschlag des Bezirksinspektors, welcher sich mit der Schulpflege darüber ins Einvernehmen setzt, durch den Erziehungsrat. Mit der Schule ist so frühzeitig zu beginnen, daß sämtliche Kurse bis spätestens Ende März beendigt sind. Die Gemeindeammänner haben in Verbindung mit dem Lehrer das Verzeichnis der jeweilen im nächsten Winter schulpflichtigen Knaben dem Bezirksinspektor bis längstens anfangs Oktober und dieser sodann auf Mitte Oktober dem Erziehungsrate seine Vorschläge einzureichen betreffend Bezeichnung der Wiederholungsschulorte, Wahl der Lehrer etc.

Soweit die nötigen Lokale und Lehrkräfte vorhanden sind und die Zahl der Schüler nicht allzu klein ist, d. h. wenigstens etwa 20 beträgt, sollen für die Wiederholungsschulen eigene Lehrer angestellt werden und diese sodann ununterbrochen Schule halten. Ist dies untunlich, so sollen Sekundar- oder tüchtige Primarlehrer mit der Abhaltung der Wiederholungsschule betraut werden. Auch im letztern Falle soll die Wiederholungsschule in der Regel gleichwohl als selbständige Schule abgehalten werden, jedoch nicht ununterbrochen, sondern mit wöchentlich zwei, höchstens drei halben Tagen, so zwar, daß für die betreffende Primar- oder Sekundarschule höchstens ein halber Tag ausfällt.

Die Gemeinden sind zur Erstellung eigener Wiederholungsschullokalitäten verpflichtet.

Für außerordentliche Verhältnisse (Fabriken u. dergl.) kann der Erziehungsrat die Organisation besonderer Wiederholungsschulen bewilligen. In solchen Fällen sind die sämtlichen Kosten durch diejenigen zu tragen, durch welche die Führung einer besondern Schule nötig bezw. veranlaßt wird.

Die Schule soll mit einer Prüfung geschlossen werden, die entweder der Bezirksinspektor oder in seinem Auftrage ein Mitglied der zuständigen Schulpflege abnimmt. An der Prüfung soll der Lehrer nebst den schriftlichen Arbeiten auch einen Schulbericht vorlegen. Auf letzterm hat der Inspektor seine Bemerkungen über den Erfolg der Schule, allfällige Hindernisse ihres Gedeihens u. s. w. nachzutragen und denselben sodann dem Erziehungsrate einzusenden.

3. Rekrutenwiederholungsschule.

§ 20. Über die Rekrutenwiederholungsschule (E.-G. § 27) verfügt eine besondere Verordnung und der bezügliche Lehrplan.

4. Sekundarschule.

§ 21. Trennung und Aufhebung von Sekundarschulen (§§ 29 u. 33).

Wenn eine Sekundarschule wegen zu großer Schülerzahl getrennt werden muß, so soll dies in der Regel nach Geschlechtern geschehen.

Den Gemeinden ist die Parallelisierung bestehender Sekundarschulen bei einer Schülerzahl unter 50 Schülern gestattet, ebenso die Beibehaltung von Sekundarschulen, welche während zwei aufeinanderfolgenden Schuljahren auf Neujahr jeweilen weniger als 10 Schüler zählten. Ein Staatsbeitrag muß in diesen Fällen nicht geleistet werden.

Für Sekundarschulkreise, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, ist für derartige Beschlüsse die Zustimmung der Mehrheit der zugehörigen Gemeinden erforderlich. Schülern aus Gemeinden, welche nicht zustimmen, darf der Besuch nicht verweigert werden, jedoch können dieselben zur Bezahlung eines Schulgeldes verhalten werden.

Gemeinden, welche durch Regierungsratsbeschluß einer Sekundarschule zugeteilt sind, sind zur Bezahlung der Kostenbeiträge verpflichtet, auch wenn keine Schüler die Sekundarschule besuchen. Das nämliche gilt für Töchtersekundarschulen.

§ 22. Organisation der Sekundarschule (§ 30).

Die Sekundarschulen sind in der Regel Jahresschulen mit 40 Schulwochen und mindestens 385 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann die Einführung von Halbjahreskursen bewilligen; der Sommerkurs zählt in diesem Falle wenigstens 13 Wochen mit 130 Schulhalbtagen, der Winterkurs wenigstens 27 Wochen mit 270 Schulhalbtagen.

Der Erziehungsrat kann ferner sowohl für die Jahres- als die Halbjahresschule gestatten, während des Sommers nur am Vormittag Schule zu halten. In diesem Falle ist am Vormittage je vier Stunden Unterricht zu erteilen.

Bei außerordentlichen Umständen, wie ungünstige territoriale Verhältnisse u. dergl., kann der Erziehungsrat eine besondere Organisation der Sekundarschule, frühern Schulbeginn, Halbtagsschule u. dergl. gestatten. Immerhin hat auch in diesen Fällen eine Sekundarschule, wenn sie auf den gesetzlichen Staatsbeitrag Anspruch machen will, mindestens 320 Schulhalbtage von wenigstens je $2^1/_2$ Stunden nachzuweisen.

§ 23. Aufnahme und Entlassung der Sekundarschüler (§§ 30 und 31).

In die Sekundarschule dürfen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche die sechs Klassen der Primarschule mit gutem Erfolge besucht haben.

Der Eintritt in den Winterkurs oder in einen obern Kurs ist von einer Prüfung abhängig, in welcher sich der Schüler darüber auszuweisen hat, daß er die entsprechenden Vorkenntnisse besitzt.

Entlassungsgesuche während der Dauer eines Kurses können nur bei Jahresschulen Berücksichtigung finden. Endgültig entscheidet hierüber unter Erwägung der vorgebrachten Gründe auf den Antrag des Bezirksinspektors der Erziehungsrat.

§ 24. Sekundarschule und Arbeitsschule.

Mädchen, welche die Sekundarschule besuchen, sind zum Besuche der Arbeitsschule ebenfalls verpflichtet. An gemischten Sekundarschulen ist ihnen hierfür die nötige Zeit einzuräumen.

§ 25. Unterstützung armer Sekundarschüler (§ 35).

Der Erziehungsrat kann aus dem Ertrage des Alkoholzehntels an arme, fleißige Sekundarschüler und -Schülerinnen Unterstützungen behufs Anschaffung der obligatorischen Lehrmittel bewilligen. Bezügliche Gesuche sind durch Vermittlung des Lehrers dem Erziehungsrate einzureichen.

5. Lehrerseminar (§§ 36—40).

§ 26. Über das Lehrerseminar und das mit demselben verbundene Konvikt verfügen besondere Reglemente.

6. Wiederholungskurse für Lehrer (§ 41)

§ 27. Ein Wiederholungskurs für bereits angestellte Lehrer findet in der Regel alle zwei Jahre statt. Zum Besuche desselben werden die Lehrer auf das Gutachten des Kantonalschulinspektors vom Erziehungsrate einberufen und verpflichtet.

Die in den Wiederholungskursen zu behandelnden Fächer werden vom Erziehungsrate bestimmt. In der Regel werden nicht mehr als zwei Fächer, und zwar ein Sprachfach und ein Rechnungs- oder Realfach, einläßlicher behandelt. Neben der methodischen Seite ist jeweilen auch auf die wissenschaftliche Fortbildung besondere Rücksicht zu nehmen.

Die in den Wiederholungskurs einberufenen Lehrer werden auf Kosten des Staates verpflegt und erhalten eine Reiseentschädigung.

7. Heranbildung von Lehrerinnen (§ 42).

§ 28. So lange im hiesigen Kantone kein staatliches Seminar für Ausbildung von Töchtern zum Lehrberufe besteht, kann der Erziehungsrat mit Bewilligung des Regierungsrates solche durch Stipendien für den Besuch von auswärtigen Anstalten unterstützen und kantonalen Instituten, welche sich mit der Heranbildung von Lehrerinnen befassen und dem Erziehungsrate die nötige Mitwirkung zu einer gedeihlichen Organisation dieses Unterrichtes und zur Beaufsichtigung desselben einräumen, auf deren Gesuch einen Beitrag an die daherigen Kosten verabfolgen. Dieser Beitrag ist durch das Staatsbudget festzusetzen.

8. Kurse zur Bildung von Arbeitslehrerinnen (§ 43).

§ 29. Diese Kurse haben den Zweck, die Teilnehmerinnen mit der Methodik des Arbeitsunterrichtes vertraut zu machen. Die daherigen Kandidatinnen haben sich durch eine Aufnahmsprüfung über den Besitz einer guten Primarschulbildung, sowie über entsprechende Kenntnis und Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten auszuweisen. Auch können sie zu einem angemessenen Beitrage an die Verpflegungskosten des Kurses angehalten werden.

Der Kurs dauert mindestens sechs Wochen und steht unter Leitung einer vom Erziehungsrate bezeichneten Kursleiterin, welcher die nötige Aushülfe beigegeben wird. Die unmittelbare Aufsicht führt eine aus dem Kantonalschulinspektor und zwei vom Erziehungsrate zu wählenden Arbeitsschulinspizientinnen bestehende Kommission.

Die Kursleiterin hat für jeden Kurs einen detaillierten Unterrichtsplan aufzustellen, welcher von der Aufsichtskommission zu begutachten und vom Erziehungsrate zu genehmigen ist.

9. Landwirtschaftliche Winterschule (§ 44).

§ 30. Über die landwirtschaftliche Winterschule besteht ein besonderes Reglement.

10. Fortbildungsschulen (§§ 46—48).

§ 31. Über die kantonale Kunstgewerbeschule verfügt das bezügliche Reglement; betreffend die beruflichen Fortbildungsschulen hat der Erziehungsrat eine besondere Verordnung zu erlassen.

11. Taubstummenanstalt (§§ 49—51).

§ 32. Betreffend die kantonale Taubstummenanstalt in Hohenrain und das damit verbundene Konvikt verfügt die bezügliche Verordnung.

12. Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder (§ 52).

§ 33. Für die Anstalt für schwachsinnige bildungsfähige Kinder hat der Erziehungsrat ein Reglement zu erlassen.

§ 34. Nachhülfeklassen.

Den Gemeinden ist die Errichtung besonderer Klassen für schwachbegabte Kinder gestattet. Dieselben unterstehen der ordentlichen Inspektion. Über die Versetzung in diese Klassen entscheidet in Streitfällen der Bezirksinspektor.

Der Staat leistet an das Lehrpersonal der Nachhülfeklassen den gesetzlichen Staatsbeitrag.

II. Lehrer.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 35. Nebenbeschäftigungen (§ 82).

Der Lehrer hat seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Schule zu stellen. Nebenbeschäftigungen sind nur soweit zulässig, als sie den Lehrer weder an der Schulführung, noch an der richtigen Vorbereitung hindern und ihm die für tadellose Erfüllung seiner Amtspflicht nötige Erholung gestatten.

Die Pflicht der Anzeige gilt für alle Nebenbeschäftigungen, welche den Lehrer regelmäßig oder auf einige Zeit in Anspruch nehmen. Der Lehrer soll diese Nebenbeschäftigungen vor Übernahme derselben der Schulpflege schriftlich anzeigen; die letztere übermittelt diese Anzeige mit ihrem Gutachten dem Bezirksinspektor zu Handen des Erziehungsrates.

Der Erziehungsrat soll die Bewilligung zum Betrieb von Nebenbeschäftigungen keinem Lehrer erteilen, dessen Schulführung zu Klagen Anlaß gibt; auch soll er die Bewilligung verweigern für Nebenbeschäftigungen, welche ihrer Natur nach den Lehrer in Feindschaft mit dem Elternhause setzen können oder den regelmäßigen Besuch von Wirtshäusern bedingen.

Das Verbot des Wirtschaftsbetriebes gilt nicht nur für den direkten Betrieb durch den Lehrer, sondern auch für den Betrieb durch Familienglieder, überhaupt für jede Mitbeteiligung an einem solchen.

§ 36. Inventar, Lehrmittel, Verzeichnisse, Schulchronik und Unterrichtsheft (§§ 82 und 83).

Der Lehrer hat alle Sorgfalt darauf zu verwenden, daß das Schulinventar, namentlich auch die Wandkarten, in gutem Zustande erhalten werden; für die Folgen von Nachlässigkeit ist er der Gemeinde verantwortlich. Er führt über das Inventar ein Verzeichnis nach dem vom Erziehungsrate aufgestellten Formular. Das Inventarverzeichnis soll bei Zuwachs und Abgang revidiert und bei jeder Schlußprüfung zu Handen der Schulaufsicht vorgelegt werden. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel stets in tadellosem Zustande vorhanden sind. Auf allfällige Mängel hat er den Schulverwalter aufmerksam zu machen. Wird von letzterm die Anschaffung vorgeschriebener Lehrmittel vernachlässigt oder verweigert, hat der Lehrer dem Bezirksinspektor Anzeige zu machen, welcher den Schulverwalter mahnt, eventuell dem Erziehungsrate verzeigt.

Der Gebrauch von nicht obligatorischen individuellen Lehrmitteln ist nicht gestattet. Der Lehrer darf die Schüler in keiner Weise zur Anschaffung nicht obligatorischer Lehrmittel veranlassen.

Die Schülerverzeichnisse sollen genau nach Maßgabe des Formulars geführt und je für 10 Jahre gebunden und aufbewahrt werden; der Inspektor soll dieselben bei jedem Besuche sich vorweisen lassen.

Das Unterrichtsheft soll den Anforderungen der Methodik, den speziellen Schulverhältnissen und den Weisungen der Schulaufsicht entsprechen. Dasselbe soll über den behandelten Stoff, die Hausaufgaben etc. für jeden Schulhalbtag Auskunft geben. Einfache Notizen mit Hinweis auf Lesestücke u. dergl. genügen nicht.

Nachlässigkeit in der Führung des Unterrichtsheftes ist mit entsprechender Note in der Diensttreue zu ahnden und der Oberbehörde kund zu tun.

In das zu führende Tagebuch (Schulchronik) sollen Anfang und Schluß der Schule, Ferien, Schulbesuche von Schulbeamten und Schulfreunden, Anschaffung

neuer allgemeiner Lehrmittel, Geschenke, wichtigere Renovationen am Schullokale und Schulgebäude, Schulfestlichkeiten, überhaupt alle nennenswerten Vorkommnisse des Schullebens eingetragen werden. Beleidigende und hämische Bemerkungen und Kritiken über Vorgesetzte u. s. w. sind aus dem Tagebuche fern zu halten resp. höhern Orts zu verzeigen. Die Eintragungen sind jeweilen am Schlusse des Schuljahres vom Lehrer zu unterzeichnen.

§ 37. Schulbesuche (§ 83).

Besuche der Schule durch Schulfreunde sind gestattet. Dieselben haben sich jeder Einmischung in die Schulführung zu enthalten.

§ 38. Schulführung.

Der Lehrer ist verpflichtet, die im Stundenplan festgesetzte Zeit genau innezuhalten. Er beginnt und schließt den Unterricht mit einem Gebet.

Die verschiedenen Klassen und Schulen sind gleichmäßig zu beschäftigen.

Während der Schulzeit hat der Lehrer seine ganze Tätigkeit und Aufmerksamkeit dem Unterrichte zu widmen; die Besorgung irgendwelcher Privat- und Nebengeschäfte während der Schulzeit ist strenge verboten.

2. Wahl der Lehrer.

§ 39. Lehrerprüfung (§ 86).

Über die Prüfung und Patentierung der Lehrer verfügt ein besonderes Reglement.

§ 40. Anmeldung auf Lehrstellen (§§ 88 und 89).

Alle Anmeldungen auf ausgeschriebene Lehrstellen sind ausschließlich der Erziehungsratskanzlei schriftlich einzureichen.

Die Ausschreibung erledigter Lehrstellen geschieht durch die Erziehungsratskanzlei im Kantonsblatte. Den Schulbehörden ist unbenommen, neben der Ausschreibung im Kantonsblatte auch weitere Bekanntmachungen zu veranlassen.

Finden sich unter den auf eine bestimmte Schule angemeldeten Lehrern solche, die wegen ihres Vorlebens oder vermöge ihrer individuellen Begabung für das Lehrfach für die betreffende Stelle resp. Schulstufe sich nicht gut eignen, so darf der Erziehungsrat dieselben von der betreffenden Bewerberliste streichen, jedoch nur so weit, daß das Wahlrecht der Gemeinde dadurch nicht verkümmert wird. Der Erziehungsrat kann auch gegen die Wahl eines angemeldeten Lehrers bei der Wahlbehörde Vorstellungen machen, deren Verlesung im Wahlverbale ausdrücklich erwähnt werden muß.

§ 41. Abänderung der durch die Gemeinde festgesetzten Amtsdauer (§ 90).

Sofern das Interesse der Schule es erfordert, hat der Erziehungsrat das Recht, die Wahl nicht zu genehmigen oder auch, wenn dieselbe auf vier Jahre erfolgte, die Amtsdauer zu beschränken.

Wird dagegen ein Lehrer von derjenigen Gemeinde, in welcher er bereits wenigstens ein Jahr lang, sei es als ordentlicher Lehrer oder aushülfsweise gewirkt hat, nur für ein oder überhaupt für weniger als vier Jahre gewählt, so hat der Erziehungsrat das Recht, die Anstellungszeit auf die gesetzliche Amtsdauer zu verlängern.

§ 42. Umfang der mit der Annahme einer bestimmten Lehrstelle verbundenen Schuldienstpflicht; Eingehung von besonderen Verträgen.

Die Primarlehrer und Lehrerinnen werden zwar jeweilen im Sinne der bezüglichen Ausschreibung für eine bestimmte Lehrstelle gewählt; sie sind aber, wenn ihnen im Verlaufe der Amtsdauer oder auch gleich nach der Wahl vom Erziehungsrate oder von der Wahlbehörde eine andere Primarlehrstelle am

gleichen Schulorte, resp. in der gleichen Gemeinde angewiesen wird, gehalten, einer solchen Versetzung ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen. Im Gesang und Turnen kann der Bezirksinspektor zwischen Lehrern am nämlichen Schulorte resp. in der nämlichen Gemeinde einen Fächeraustausch anordnen, immerhin mit gleicher Stundenzahl.

Ferner sind sowohl Primar-, als Sekundarschullehrer zur Übernahme von allfälligen Wiederholungs- und Rekruten-Wiederholungsschulen verpflichtet.

Besondere im Gesetze nicht vorgesehene Verpflichtungen und Bedingungen dürfen von der Wahlbehörde nur mit Genehmigung des Erziehungsrates mit einer Lehrstelle verbunden werden. Kein Lehrer darf ein den Schuldienst erschwerendes oder das Einkommen schmälerndes oder überhaupt den gesetzlichen Bestimmungen widersprechendes Abkommen mit einer Wahlbehörde oder einem andern Lehrer treffen. Derartige Abmachungen sind vom Erziehungsrate ohne weiteres als ungültig aufzuheben.

§ 43. Ausübung des Lehrerwahlrechtes bei ausnahmsweisen Verhältnissen; Wahl von Lehrern in den Wahlausschuß (§ 91).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört oder wenn zwei oder mehrere Gemeinden einer und derselben Primarschule zugeteilt sind oder bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haben die stimmfähigen Bürger derjenigen Gemeinde resp. Gemeinden das Wahlrecht, welche das betreffende Schulhaus besitzt resp. welche dasselbe benutzen.

Wenn die interessierten Gemeinden einen verschiedenen Wahlmodus beschlossen haben, gilt für die Wahl des oder der im Schulhause amtierenden Lehrer, das im gemeinsamen Besitze von Gemeinden ist, die direkte Volkswahl.

Lehrer an Primar- und Sekundarschulen dürfen in keinen Lehrerwahlausschuß gewählt werden.

§ 44. Wahlausschuß für Sekundarschulkreise, die nur eine Gemeinde umfassen (§ 93).

Wenn ein Sekundarschulkreis nur eine einzige Gemeinde umfaßt, so darf diese von der Wahl eines besonderen Sekundarlehrerwahlausschusses Umgang nehmen und das Wahlrecht direkt ausüben oder auch einem allfälligen Primarlehrerwahlausschusse übertragen.

§ 45. Wahlformalitäten (§ 98).

Betreffend die Formalitäten bei Wahlen (Anordnung, Auskündung, Beschwerden u. s. w.) gelten, soweit das Erziehungsgesetz nichts besonderes verfügt, die Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen.

§ 46. Besetzung einer Lehrstelle durch den Erziehungsrat (§ 99).

Der Erziehungsrat hat auch außer in den vom Gesetze namentlich angeführten überhaupt in allen Fällen dafür zu sorgen, daß nicht durch verspätete Wahlen der Schulanfang verzögert oder eine Gemeinde in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt wird.

Bereits angestellte Lehrer, deren Amtsdauer noch nicht abgelaufen ist, dürfen sich nur bei der im Frühling erfolgenden allgemeinen Lehrstellen-Ausschreibung auf eine andere Schule anmelden.

Im Falle einer Wahl auf dem Wege der Berufung wird der Erziehungsrat in der Regel die Wahl nicht genehmigen, es sei denn, daß der betreffende Lehrer von der Wahlbehörde seines bisherigen Schulortes resp. wenn daselbst kein Wahlausschuß besteht, vom Gemeinderate eine Erklärung beibringe, daß man gegen die bezügliche Wahl nichts einzuwenden habe.

Wenn zur Zeit der Lehrerwahlen für das erste Schuljahr einer neuen Legislaturperiode die Neuwahl eines gesetzlich vorgeschriebenen Wahlausschusses noch nicht stattgefunden hat, oder noch nicht genehmigt ist, so werden die

allfällig nötigen Lehrerwahlen vom bisherigen Ausschusse vorgenommen. Falls aber letzterer hiermit zögert, so geht das Wahlrecht für das betreffende Schuljahr an den Erziehungsrat über.

3. Entlassung der Lehrer.

§ 47. Widerrechtlicher Austritt aus einer Lehrstelle (§ 101).

Verläßt ein Lehrer, obgleich ihm auf Grund des Gesetzes die nachgesuchte Entlassung nicht erteilt wurde, seine bisherige Stelle dennoch, so verliert er den Anspruch auf die Besoldung des laufenden Quartals und kann überhin für die Kosten der Stellvertretung bis zum gesetzlichen Entlassungstermine persönlich belangt werden.

§ 48. Abberufung, Suspension (§§ 102, 104 und 124).

Die untern Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, von jedem ihnen zur Kenntnis kommenden Vergehen des Lehrers, das die Anwendung der §§ 102 und 104 des E.-G. bedingen kann, ungesäumt dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben. Die untern Aufsichtsbehörden sind vom Erziehungsrate verantwortlich zu machen, wenn infolge Verheimlichung allfälliger ihnen bekannter Vergehen irgendwelche Nachteile sich ergeben sollten.

Der Erziehungsrat wird in allen Fällen, wo eine weitere Amtsführung des betreffenden Lehrers ein Gefährde für die Sittlichkeit der Jugend befürchten läßt, mit der Abberufung den Entzug des Lehrpatentes verbinden.

Ein von einer Schule wegen Vergehen im Sinne des § 102 des E.-G. abberufener Lehrer darf innert wenigstens zwei Jahren nach der Abberufung an keine Lehrstelle an einer Primar- oder Sekundarschule definitiv gewählt werden.

Abberufung und Suspension mit nachfolgender Abberufung haben gleichzeitigen Verlust der Besoldung zur Folge.

§ 49. Entlassung von Lehrerinnen (§ 102).

Verheiratete Lehrerinnen kann der Erziehungsrat zur Resignation veranlassen resp. nötigenfalls auch ohne solche entlassen, und zwar ohne daß dieselben einen Anspruch auf Entschädigung haben.

§ 50. Urlaub, Stellvertretungen (§ 105).

Alle Stellvertretungen sind vom Erziehungsrate zu genehmigen; Stellvertretungen, welche voraussichtlich über 14 Tage dauern, ordnet der Erziehungsrat direkt an; Stellvertretungen von kürzerer Dauer können von der Schulpflege in Übereinstimmung mit dem Bezirksinspektor angeordnet werden.

Die Lehrer sind verpflichtet, jede vorausgesehene Absenz der Schulpflege, und wenn sie voraussichtlich über acht Tage dauert, auch dem Erziehungsrate mitzuteilen und um daherigen Urlaub nachzusuchen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift verliert der Lehrer für die betreffende Zeit den Anspruch auf die Besoldung.

Die Schulpflegen sind verpflichtet, dem Erziehungsrate von dem Falle der Notwendigkeit einer Stellvertretung jeweilen sofort Mitteilung zu machen unter gleichzeitiger Kenntnisgabe ihrer Verfügung, wenn es sich um eine Stellvertretung kürzerer Dauer handelt.

4. Besoldung der Lehrer.

§ 51. Festsetzung der Lehrerbesoldung, außerordentliche Zulagen, Anrechnung der Schulzeit außer Kanton (§§ 106, 110, 116 und 119).

Die Besoldung kann auch während der im Gesetze vorgesehenen vierjährigen Periode erhöht oder herabgesetzt werden. Dabei ist in erster Linie die Note in der Diensttreue, sodann diejenige der Lehrtüchtigkeit und der Stand der

Schule, sowie übergroße Schülerzahl und sonstige außergewöhnliche schwierige Schulverhältnisse zu berücksichtigen.

Lehrern, welche in der Diensttreue nicht die erste Note haben, soll in der Regel nicht das Maximum der betreffenden Besoldungsklasse angewiesen werden (§ 83 E.-G.).

Sogenannte Bergzulagen können nicht nur Lehrern in abgelegenen Gegenden, sondern überhaupt allen Lehrern gewährt werden, welche unter schwierigen lokalen Verhältnissen, bei großer Schüler- und Klassenzahl etc. mindestens seit fünf Jahren in befriedigender Weise Schule gehalten haben.

Schuldienst an staatlich beaufsichtigten Privatanstalten innerhalb des Kantons soll bei Festsetzung der Besoldung in der Regel ganz, Schuldienst an öffentlichen Schulen außerhalb des Kantons in der Regel zur Hälfte angerechnet werden.

Der Erziehungsrat ist überhaupt ermächtigt, außerordentliche Schulverhältnisse bei der Besoldungsfestsetzung zu berücksichtigen.

§ 52. Wohnung, Wohnungsentschädigung (§§ 107, 115 und 119).

Als Lehrerwohnungen gelten nur Wohnungen im Schulhause selbst; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsrates. Die Wohnung soll dem Lehrer in gutem Zustande übergeben werden; dieselbe ist ebenso wieder abzutreten. In Bezug auf die Benutzung und Instandhaltung der Wohnung gelten die allgemein gesetzlichen Bestimmungen, desgleichen auch in Bezug auf Antritt und Kündigung der Wohnung, soweit die Beobachtung dieser Bestimmungen in der Macht des Lehrers liegt.

Wo eine Lehrerwohnung vorhanden ist, hat der Lehrer das Recht, die Einräumung derselben zu verlangen: dagegen ist er nicht pflichtig, die Wohnung anzunehmen; er kann vielmehr zwischen der vorhandenen Wohnung und der daherigen Entschädigung wählen.

Bei der Zuteilung der Wohnungen an konkurrierende Lehrer hat der Gemeinderat in erster Linie den Familienstand, in zweiter die Dauer ihres Schuldienstes in der betreffenden Gemeinde zu berücksichtigen. Primarlehrer haben vor den Sekundarlehrern das Vorrecht, es sei denn, daß der Sekundarschulkreis nur aus einer Gemeinde besteht.

Allfällige Anstände in betreff der Wohnung sind dem Bezirksinspektor zum Entscheide vorzulegen. Letztinstanzlich entscheidet der Erziehungsrat.

§ 53. Anderweitige Verwendung der Lehrerwohnung (§ 192).

Die Lehrerwohnung darf nicht an Personen vermietet oder zu Zwecken verwendet werden, welche die Schulführung irgendwie stören oder die Aufgabe der Schule beeinträchtigen könnten. Der Erziehungsrat hat das Recht, Aufhebung solcher Mietverträge zu verlangen.

Die Vermietung der Lehrerwohnung darf nur durch die Gemeindebehörde geschehen. Untermieten sind nicht gestattet. Die Kündigungsfrist darf höchstens ein Vierteljahr betragen. Mietverträge betreffend Lehrerwohnungen sind dem Bezirksinspektor zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 54. Holzlieferung (§ 107).

Wenn der Gemeinderat dem Lehrer die Holzlieferung in natura verabfolgen will, so hat er ihm dies, wenn die Lieferung selbst nicht schon vorher erfolgt, bis längstens Ende Mai anzuzeigen. Nachher hat der Lehrer das Recht, die daherige Barentschädigung zu verlangen.

Unter einem Ster ist ein Raummeter zugerüstetes Holz verstanden.

§ 55. Einhaltung der Zahlungstermine (§ 108).

Zahlungstermine für die Ausbezahlung der Barbesoldung und der Wohnungs- und Holzentschädigung sind Ende Juli, Ende Oktober, Ende Januar und Ende April.

Wenn ein Lehrer das von der Gemeinde zu leistende Betreffnis seiner Besoldung auf den gesetzlichen Zahlungstermin nicht erhält, so soll er sich mit einer Beschwerde an den Erziehungsrat wenden, der den betreffenden Gemeinderat mahnen resp. einvernehmen und nötigenfalls Exekution gegen denselben verfügen wird.

Beschwerden, die nicht bis in längstens zwei Monaten nach Ablauf des gesetzlichen Zahlungstermins eingereicht werden, finden keine Berücksichtigung mehr.

§ 56. Besoldungsanweisung bei Stellenwechsel.

Beim Wechsel einer Lehrstelle während des Schuljahres wird die Besoldung für beide Lehrer bis zum Tage der Stellenaufgabe beziehungsweise vom Tage des Amtsantrittes an berechnet. Zwischenliegende Ferien werden für beide nach Maßgabe der bereits erfüllten und der noch ausstehenden Schulzeit berechnet.

§ 57. Vorschüsse; Abtretung von Lehrerbesoldungen.

Vorschüsse auf Lehrerbesoldungen sollen in der Regel nicht gemacht werden.

Bei wiederholter Abtretung von Besoldungen soll der Erziehungsrat den betreffenden Lehrer zur Verantwortung ziehen.

Abtretung der Besoldung an den vorgesetzten Bezirksinspektor, sowie an ein Mitglied der Schulpflege oder des Wahlausschusses ist nicht gestattet.

§ 58. Außerordentliche Staatsbeiträge (§ 110).

Wenn der Staat die Zahlung der gesamten Barbesoldung übernimmt, so steht ihm auch die Wahl des Lehrpersonals zu.

§ 59. Reduktion der Besoldung eines Sekundarlehrers bei Ausfall des Sommerkurses.

Wenn an einer Sekundarschule der Sommerkurs ganz wegfällt, setzt der Erziehungsrat unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall die Besoldung fest.

§ 60. Bedeutung des Ausdruckes „Hülfslehrer" (§ 122).

Als Hülfs-Lehrkräfte gelten alle diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche in solchen Fächern, die sonst dem ordentlichen Lehrpersonal überbunden sind, Unterricht erteilen oder welche mit Genehmigung des Erziehungsrates zur Komplettierung des Unterrichtes für einzelne Fächer mit beschränkter Stundenzahl beigezogen werden, z. B. Gesang-, Musik-, Zeichnungs-, Turn- und Schönschreiblehrer an Primar- und Sekundar-, Lehrer fremder Sprachen an Sekundarschulen, sowie Arbeitslehrerinnen als Gehülfinnen an nicht selbständigen Arbeitsschulen.

§ 61. Besoldung für beurlaubte Lehrer, für Stellvertreter und Verweser; Sterbequartal (§§ 125 und 126).

Urlaub für längere Zeit wird nur vom Erziehungsrate erteilt, und zwar in der Regel nur in Krankheitsfällen, ausnahmsweise auch zum Zwecke weiterer fachlicher oder wissenschaftlicher Ausbildung.

Gleichzeitig mit der Urlaubsbewilligung verfügt der Erziehungsrat, ob und in welchem Maße dem Beurlaubten die Besoldung zu belassen beziehungsweise die Stellvertretungskosten von Staat und Gemeinde zu tragen seien.

Stellvertreter und Verweser erhalten für die Zeit ihrer Schulführung die gleiche Besoldung, wie wenn sie als ordentliche Lehrer angestellt wären. Dauert die Schulführung nicht wenigstens ein Quartal, oder fällt dieselbe auf ein Quartal mit weniger als zehn Schulwochen, so wird die Besoldung pro Schulwoche berechnet und für diese der vierzigste Teil der Jahresbesoldung in Anschlag gebracht; sonst wird die Besoldung pro Quartal berechnet.

Wird demjenigen Lehrer, für welchen ein Stellvertreter bezeichnet wird, Wohnung und Holz oder die daherige Entschädigung belassen, so hat der Stell-

vertreter keinen Anspruch hierauf, dagegen wird in diesem Falle seine Barbesoldung entsprechend erhöht und die Gemeinde hat dann auch an den Mehrbetrag der letztern den gesetzlichen Viertelsbeitrag zu leisten.

Wird dem Stellvertreter die Holzberechtigung nicht entzogen, oder tritt während des Schuljahres ein Verweser ein, so ist, falls die Gemeinde die daherige Schuld durch Naturalleistung abträgt, dem neuen Lehrer wenigstens so viel Holz anzuweisen, als es im Verhältnisse zu der noch übrigen Schulzeit (Anzahl Schulwochen) trifft. Ist der noch vorhandene Vorrat kleiner, so ist der Ausfall zu ergänzen oder durch Barentschädigung auszugleichen; ist derselbe größer, so kann die Gemeinde den Wert des Mehrbetrages von dem anderweitigen Besoldungsbeitrage in Abzug bringen. Eine entsprechende Abrechnung darf resp. soll sie auch dem Vorgänger gegenüber treffen.

Bei Sterbefällen kann der Erziehungsrat unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse des Verstorbenen an seine Hinterlassenen zu der verfallenen Besoldung die Bezahlung einer Zulage verfügen, die indessen den Betrag einer Quartalbesoldung nicht übersteigen darf.

III. Schul- und Aufsichtsbehörden.

1. Lehrer.

§ 62. Beziehungen zum Elternhause, Geschenke (§ 132).

Die Lehrerschaft hat die Schüler zur geregelten Tätigkeit, Aufmerksamkeit, Gehorsam, Ordentlichkeit und Fleiß und zu einem anständigen Betragen innerhalb und außerhalb der Schule anzuhalten.

Der Lehrer soll sich bestreben, mit dem Elternhause in angemessener Verbindung zu sein.

Derselbe hat sich strengstens aller Äußerungen von besonderer Zu- oder Abneigung gegen einzelne Schüler oder deren Familien zu enthalten. Die Annahme von Geschenken jeder Art seitens der Schüler oder Eltern ist ihm durchaus verboten.

§ 63. Beiziehung von Schülern zu Verrichtungen.

Für alle kleinern Verrichtungen, die einzelnen Schülern (als Ordnern) überbunden werden können, soll der Lehrer eine bestimmte Ordnung festsetzen und sie strengstens handhaben.

Der Lehrer wird durch die Übertragung solcher Verrichtungen an einzelne Schüler seiner Aufsichtspflicht nicht entbunden. Er soll daher, insofern er nicht unmittelbar vorher die Kinder anderwärts zu beaufsichtigen hatte, spätestens 10 Minuten vor Beginn des Unterrichtes im Schulhause anwesend sein und darf dasselbe beziehungsweise die Schüler nicht verlassen, bis nach Schluß des ganzen Unterrichtes.

Die Verwendung von Schülern zu Verrichtungen im privaten Interesse des Lehrers oder dessen Familie (Botendienste, Einkäufe u. dergl.) ist nicht gestattet.

Es ist dem Lehrer strengstens verboten, die Schüler, sei es einzeln, sei es in größerer Anzahl, für Besorgung von Arbeiten (z. B. Ziegelreichen, Aufsuchen von Verunglückten u. dergl.) zur Verfügung zu stellen.

Das gleiche gilt für Inanspruchnahme von Schülern zum Theaterspielen.

§ 64. Wirtshausbesuch, Hausieren, Rauchen, Spaziergänge.

Den Schulkindern ist der Besuch von Wirtshäusern und Tanzböden ohne Begleitung der Eltern untersagt, ebenso das Hausieren und das Rauchen.

Bei Schulspaziergängen ist die Verabreichung alkoholischer Getränke an Schulkinder zu vermeiden.

§ 65. Strafen, Strafmittel, körperliche Züchtigung (§§ 132, 137 und 185).

Der Lehrer soll bei Ausübung seiner Strafbefugnis gerecht und ohne Leidenschaft verfahren. Strafe im Affekt ist zu vermeiden.

Strafmittel des Lehrers sind:

Freundliche Warnung, allein oder vor der Klasse; ernster Verweis, allein oder vor der Klasse; Versetzung an einen besondern Platz; Zurückbehalten in der Schulstube nach Schluß des Unterrichtes; Verzeigung an die Eltern; Bemerkungen im Notenbüchlein; Karzer.

Körperliche Züchtigung darf nur in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen; als Strafmittel ist einzig die Applizierung einzelner Rutenstreiche auf die flache Hand gestattet; jede Züchtigung, welche das körperliche Wohl oder das sittliche Gefühl des Schülers gefährden könnte, ist strengstens verboten. Die Rute darf nicht im Schulzimmer herumliegen, sondern soll eingeschlossen gehalten werden.

Die Überweisung von Schülern an Schulabwarte, Polizisten etc. behufs körperlicher Züchtigung ist verboten.

Das Zurückbehalten des Schülers in der Schulstube ist nur bei gleichzeitiger Anwesenheit des Lehrers und unter angemessener Beschäftigung des Bestraften zulässig.

Das oftmalige Abschreiben der nämlichen Aufgabe als Strafmittel ist zu vermeiden.

Bei schweren oder wiederholten Vergehen gegen die Disziplin etc. hat der Lehrer den Schuldigen der Schulpflege anzuzeigen (§ 73).

Von schwereren Vergehen, welche die Entfernung des Schülers aus der Schule in Frage kommen lassen, ist dem Erziehungsrate Kenntnis zu geben.

§ 66. Beschwerden gegen Lehrer (§ 83).

Beschwerden gegen Lehrer sind bei der vorgesetzten Behörde anzubringen. Beleidigungen und Bedrohungen von Lehrern sind strafbar und zu verfolgen. In keinem Falle ist Eltern etc. das Eindringen in Schullokale während der Schulzeit und Reklamationen etc. vor den Schülern gestattet. Ebensowenig ist eigenmächtige Selbsthülfe gegen eine vom Lehrer verhängte Strafe erlaubt.

§ 67. Aufsicht außer der Schule.

Das Aufsichtsrecht beziehungsweise die Aufsichtspflicht des Lehrers über die Schuljugend, soweit es sich um die Volksschule (Primar-, Wiederholungs- und Sekundarschule) handelt, erstreckt sich auch auf deren gesamtes Verhalten außer der Schule und Unterrichtszeit. Insbesondere hat er ein scharfes Auge auf den Fleiß und die häusliche Betätigung zu richten, auf Verhinderung von unanständigen Reden und Fluchen, von Balgereien und Tätlichkeiten, von Herumschwärmen und Wirtshausbesuch, von Unanständigkeit beim Baden, von nächtlichem Ausbleiben nach dem Läuten der Betglocke, Hausieren, Bettel, Diebereien, mutwilliger Beschädigung fremden Eigentums und auf Beobachtung der Vorschriften über Tierschutz und Tierquälerei u. s. w. zu dringen.

Die bezüglichen Bemühungen des Lehrers sollen die Behörden, besonders die Schulpflegen und Polizeiorgane, unterstützen. Geschieht dies nicht, so soll der Lehrer beim Bezirksinspektor Anzeige machen.

Wo die Schüler in größerer Zahl zusammenkommen, sei es beim Kirchenbesuche oder bei festlichen Anlässen oder Spaziergängen u. s. w., hat der Lehrer die Pflicht der Überwachung. Von dieser Pflicht kann er zeitweise durch den Bezirksinspektor, dauernd nur durch den Erziehungsrat dispensiert werden.

Andererseits ist es Pflicht der Eltern und Pflegeeltern, den Lehrer in Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen, namentlich seine Anzeigen über den Fleiß und das Verhalten ihrer Kinder entgegenzunehmen und die ihnen vom Lehrer alle 14 Tage zugestellten Notenbüchlein einzusehen und zu unterzeichnen. Bei Beschwerden gegen den Lehrer haben sie sich nach Vorschrift des § 66 zu verhalten.

§ 68. Absenzen (§§ 133, 134 und 136).

Der Lehrer ist verpflichtet, auf regelmäßigen und ununterbrochenen Besuch der Schule durch die schulpflichtigen Kinder zu dringen.

Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienstherren etc. sind für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer beziehungsweise der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Der Lehrer ist verpflichtet, jede Absenz in die zutreffende Rubrik des Absenzenverzeichnisses einzutragen. Die Eintragung hat jeden halben Tag zu geschehen, so daß das Absenzenverzeichnis jederzeit nachgeführt ist.

Als Absenz gilt die Versäumnis eines halben Schultages, sowie dreimaliges unentschuldigtes Zuspätkommen um mehr als eine Viertelstunde.

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, welche nicht vorher bewilligt oder nicht spätestens innert vier Tagen gültig entschuldigt worden.

Als gültige Entschuldigungsgründe gelten nur die im Erziehungsgesetze genannten Fälle (§ 134 E.-G.).

Wenn als Entschuldigung für Schulversäumnisse Krankheit angegeben wird, so soll der Lehrer, sofern er an der Richtigkeit der ihm gemachten Angabe zweifelt, über den Tatbestand sich zu vergewissern suchen, und er kann zu diesem Zwecke, wenn seine anderweitige Erkundigung nicht zu einem sichern Resultate führt, die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Letzteres hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn die Absenz über acht Tage andauert.

Wird ein Kind während eines Schulkurses durch den Bezirksinspektor für den Rest desselben vom Schulbesuche dispensiert, so ist es als ausgetreten und sein ferneres Ausbleiben nicht mehr als Schulversäumnis zu betrachten resp. zu notieren.

Sind Kinder durch Kleidermangel am Schulbesuche verhindert, so hat der Lehrer beim Armenvereine, oder, wenn am betreffenden Orte kein solcher besteht, oder dieser seinem Gesuche nicht entsprechen will, beim zuständigen Waisenamte auf Abhülfe zu dringen. Bei notorischer Armut der Eltern soll er in dringenden Fällen, mit Zustimmung des Präsidenten der Schulpflege oder des Bezirksinspektors, bis auf den Betrag von Fr. 12 die nötigen Kleider auf Rechnung des Waisenamtes von sich aus anschaffen und letzterem die Rechnung, mit dem Visum des Bezirksinspektors oder des Schulpflegepräsidenten versehen, zustellen.

Der Absenzenrapport an den Bezirksinspektor hat regelmäßig zu geschehen; bei wiederholter Nachlässigkeit hat der letztere den schuldigen Lehrer dem Erziehungsrate zu verzeigen.

§ 69. Schulhygiene (§ 135).

Der Lehrer hat den gesundheitlichen Verhältnissen der Schulkinder, sowie überhaupt den sanitarischen Verhältnissen seiner Schule genaue Aufmerksamkeit zu widmen, und wo er Übelstände findet, auf Abhülfe zu dringen; er ist verpflichtet, die schulhygienischen Vorschriften strengstens zu beobachten (vergl. §§ 86—112).

§ 70. Abgabe von Lehrmitteln, Lehrmittel für arme Schulkinder (§§ 82, 199).

Der Lehrer hat, wo die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel nicht besteht, für den rechtzeitigen Bezug der individuellen Lehrmittel zu sorgen und dieselben an die Schüler abzugeben. Soweit über die Art, Qualität, Bezug etc. der Lehrmittel besondere Verfügungen bestehen, hat er sich genau an dieselben zu halten; soweit dies nicht ausdrücklich der Fall ist, hat er für tadellose Qualität derselben zu sorgen. Die Berechnung einer bescheidenen Provision ist ihm gestattet.

Es ist an den einzelnen Schulorten für möglichste Einheit in der Form und Qualität der Lehrmittel zu sorgen.

Soweit die Lehrmittel an der Primar- und Sekundarschule, sowie an der Arbeits-, Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule nicht unentgeltlich verabfolgt werden und der Lehrer von den Schülern für das ihnen verabfolgte Material bis zum Schlusse des betreffenden Schulhalbjahres resp. bei der Wiederholungs- und Rekrutenwiederholungsschule bis zum Schlusse des betreffenden

Kurses trotz zweimaliger Mahnung noch nicht bezahlt ist, stellt er dem Schulverwalter derjenigen Gemeinde, in welcher das Schulkind wohnt, eine spezifizierte Rechnung zu, welcher dieselbe innert 14 Tagen zu bezahlen hat. Der Schulverwalter mag, wenn die Eltern nicht notorisch arm sind, dieselben nochmals zur Bezahlung auffordern und nötigenfalls Betreibung gegen sie anheben.

Wenn Eltern, die noch Lehrmittel schuldig sind, aus dem Schulkreise in eine andere Gemeinde fortziehen, so hat der Lehrer dies dem Schulverwalter ungesäumt anzuzeigen, der in einem solchen Falle die Lehrmittelschulden zu Handen des Lehrers einkassiert, eventuell ihm dieselben von sich aus bezahlt.

Wenn die Einkassierung von Lehrmittelschulden infolge Nachlässigkeit des Lehrers, speziell infolge verspäteter Rechnungsstellung und Nichtbeachtung der genannten Fristen, unmöglich wird, hat derselbe die betreffenden Ausgaben an sich zu tragen.

Über allfällige Anstände zwischen dem Lehrer und dem Schulverwalter entscheidet der Bezirksinspektor.

Die dem Lehrer auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausbezahlten Beträge hat der Schulverwalter in die Schulrechnung aufzunehmen und darf sie nicht weiter mit einem Waisenamte etc. verrechnen.

2. Schulvorsteher.

§ 71. Einräumung besonderer Kompetenzen (§ 139).

Wenn eine Gemeinde wünscht, daß dem Schulvorsteher einzelne Kompetenzen der Schulpflege oder des Bezirksinspektors übertragen werden, hat sie sich mit einem bezüglichen Gesuche an den Erziehungsrat zu wenden.

Die Abgrenzung der Kompetenzen ist in einem solchen Falle genau zu umschreiben.

Zeigen sich bei derartigen außerordentlichen Kompetenzzuerkennungen Übelstände, so kann der Erziehungsrat jederzeit die erteilte Ermächtigung zurückziehen.

3. Schulpflegen.

§ 72. Schulpflegekreise, Wahl der Schulpflegen und Anzahl ihrer Mitglieder (§§ 140, 141 und 148).

Von der im Gesetze aufgestellten Regel, daß die Primarschulpflegekreise mit den Friedensrichterkreisen zusammenfallen, sind ausgenommen der Schulpflegekreis Root, welcher aus den Gemeinden Root, Dierikon, Gisikon und Honau besteht; der Kreis Buchrain, welcher nur die Gemeinde gleichen Namens umfaßt; der Kreis Ettiswil, bestehend aus den Gemeinden Ettiswil, Alberswil und Kottwil; der Kreis Gettnau, bestehend aus den Gemeinden Gettnau und Ohmstal, und die Gemeinde Littau, welche in die zwei Schulkreise Reußbühl und Littau zerfällt.

Wenn ein Primarschulpflegekreis nur eine oder zwei Schulen umfaßt, so genügt es, wenn die Schulpflege aus drei Mitgliedern besteht; zählt derselbe aber mehr Schulen, so sollen in die Schulpflege wenigstens fünf Mitglieder gewählt und die einzelnen Ortsschulkreise hierbei entsprechend berücksichtigt werden.

Wenn ein Primarschulpflegekreis und ein Sekundarschulkreis zusammenfallen und nur eine einzige Gemeinde umfassen, so ist es nicht nötig, daß zwei Schulpflegen gewählt werden, sondern es kann die Aufsicht über beide Schulstufen einer und derselben, von der Gemeinde zu wählenden Schulpflege übertragen werden.

§ 73. Rechte und Pflichten der Schulpflegen (§§ 143–146 und 168).

Die Schulpflege hat für die ihr unterstellten Schulen eine Disziplinarverordnung zu erlassen, welche dem Erziehungsrate zur Genehmigung mitgeteilt werden soll.

Sie hat die nämlichen Strafkompetenzen wie der Lehrer (§ 65) und darf von denselben in verschärftem Maße Gebrauch machen. Nach fruchtlosen Mahnungen und Strafen von ihrer und von seiten des Lehrers kann sie bis auf einen Tag Einsperrung über ein Schulkind verhängen, gegen pflichtvergessene Eltern an zuständiger Stelle Klage einreichen und der Ortspolizei zur Hebung von Übelständen im Sinne der Schulverordnung verbindliche Weisungen erteilen. In dringenden schweren Fällen kann sie unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor beziehungsweise Erziehungsrat Verfügungen treffen, welche sonst in die Kompetenz der letztern fallen.

Sofern die Wiederholungsschule einem Primarlehrer des Schulortes übertragen wird, fällt die Aufsicht über dieselbe der betreffenden Primarschulpflege zu.

Die Mitglieder der Schulpflegen besuchen nach einer jeweilen beim Beginn eines Schuljahres festzusetzenden Kehrordnung die Schulen ihres Kreises. Jedem Mitgliede sind bestimmte Schulen beziehungsweise Klassen zur Visitation zuzuweisen.

Die Schulpflege ist berechtigt, Verfügungen betreffend Zuteilung von Lehrern an Schulabteilungen zu erlassen (§ 42).

Die Schulpflege hat das Recht der Antragstellung an den Schulverwalter beziehungsweise den Gemeinderat in allen Schulangelegenheiten, speziell auch betreffend Schullokale, Schulmobiliar, allgemeine Lehrmittel etc.

Die Schulpflege erstattet, abgesehen von den vorgeschriebenen Anzeigen und Berichten während des Schuljahres, jeweilen nach Schluß desselben, und zwar bis längstens Ende April, über ihre in dessen Verlauf entfaltete Tätigkeit dem Bezirksinspektor nach Maßgabe eines hierfür aufzustellenden Schemas einen Gesamtbericht. Dieser Bericht soll speziell auch enthalten die Anträge der Schulpflege betreffend die Noten der Lehrer (§ 164 E.-G.).

§ 74. Arbeitsschulkommissionen (§ 147).

Die Tätigkeit der Frauenaufsichtskommission betrifft nur die Methodik und die Leistungen der Arbeitsschule und die Beschaffung des Arbeitsstoffes. Über ihre Beobachtungen erstatten dieselben den Schulpflegen Bericht und allfällige Anträge. Die bezüglichen Verfügungen erlassen die für die Primarschule zuständigen Organe.

4. Bezirksinspektor.

§ 75. Kontrolle der individuellen und allgemeinen Lehrmittel (§§ 152 und 153).

Der Bezirksinspektor überwacht speziell den Zustand und die Aufbewahrung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel. Er hat sich zu vergewissern, daß nur die obligatorischen Lehrmittel gebraucht werden und daß die vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel in gutem Zustande vorhanden sind. Er kontrolliert sämtliche individuellen Lehrmittel nach Qualität und Preis. Er hat die Pflicht, wo sich Mängel zeigen, bezügliche Verfügungen zur Abhülfe zu treffen und im Falle der Nichtbeachtung an den Erziehungsrat zu rapportieren.

§ 76. Schulhygiene (§ 153).

Der Bezirksinspektor hat dem Zustand des Schulhauses, der Schullokalitäten etc. und überhaupt der Beobachtung der schulhygienischen Vorschriften genaue Aufmerksamkeit zu schenken und bei allfälligen Mängeln sofort dem Erziehungsrate Bericht zu erstatten (§§ 86—112).

§ 77. Aufsicht über die Schulbibliotheken (§ 153).

Das Recht zur Aufsicht über die Schulbibliotheken steht in erster Linie der Schulpflege zu; in zweiter Linie und in Überordnung über diese ist der Bezirksinspektor ermächtigt und verpflichtet, nicht bloß vom Stande und der Besorgung solcher Bibliotheken und den daherigen Neuanschaffungen Kenntnis zu nehmen und allfällig in konfessioneller oder sittlicher Beziehung schädliche

Stoffe auszuscheiden, sondern auch über Besorgung und Benützung derselben verbindliche Verfügungen zu treffen.

Für die Primarschule (5. und 6. Klasse) sind in der Regel Klassenbibliotheken einzurichten. Wo für getrennte Schulen eine gemeinsame Bibliothek besteht, hat jeder Lehrer den Bezug der Bücher zu überwachen und beim Unterrichte sich davon zu überzeugen, daß die bezogenen Bücher mit Nutzen gelesen werden.

Jede Sekundarschule soll eine Bibliothek besitzen. Für Unterhalt und Vergrößerung derselben sind alljährlich wenigstens Fr. 40 zu verwenden.

§ 78. Berichterstattung (§§ 136, 138 und 149).

In dem jeweilen bis längstens Ende Mai dem Kantonalschulinspektor zu Handen des Erziehungsrates einzureichenden Jahresberichte der Bezirksinspektoren darf alles wegbleiben, was bereits in den einzelnen Schulberichten enthalten ist. Dringende Gegenstände sollen aber weder in die Schulberichte noch in den allgemeinen Bericht aufgenommen, sondern in besonderer Eingabe dem Erziehungsrate mitgeteilt werden. Auch kann letzterer über einen sämtliche Inspektoren betreffenden Gegenstand jederzeit einen Spezialbericht von denselben verlangen.

§ 79. Befundbericht an die Lehrer.

Wenigstens alle zwei Jahre stellt der Bezirksinspektor jedem Primar- und Sekundarlehrer seines Bezirks an der Hand eines bezüglichen Formulars einen Bericht über den Befund der betreffenden Schule zu; den neu in den Schuldienst tretenden Lehrern gegenüber hat dies jedenfalls schon im ersten Schuljahre zu geschehen.

§ 80. Abwandlung der unentschuldigten Schulversäumnisse (§§ 83, 133, 134, 136, 138, 143—145, 154—157).

Wenn unentschuldigte oder nicht genügend entschuldigte Schulversäumnisse vorkommen, so ist gegenüber den betreffenden Kindern resp. ihren Eltern folgendes Strafverfahren einzuschlagen:

1. Der Lehrer soll möglichst bald, jedenfalls wenn ein Kind binnen vierzehn Tagen zweimal (an zwei Halbtagen) oder, falls die einzelnen Absenzen weiter auseinander liegen, seit Beginn des Schulhalbjahres dreimal die Schule versäumt hat, ohne daß ihm von seiten des Elternhauses eine Anzeige gemacht wird, sei es direkt oder durch benachbarte Schulkinder u. s. w. sich über die Ursache des Wegbleibens vergewissern. Ist letzteres ein unbegründetes, so erläßt er sofort eine Mahnung an die betreffenden Eltern (Pflegeeltern u. s. w.). Kommt das Kind gleichwohl noch nicht zur Schule, so macht er außerordentlicherweise ungesäumt Anzeige an die Schulpflege oder gleich an den Bezirksinspektor.

2. Die Schulpflege erläßt auf die Anzeige des Lehrers sofort auch ihrerseits eine Mahnung oder statt derselben eine Vorladung, letzteres besonders in dem Falle, wenn ihr die betreffenden Eltern bereits als nachlässig bekannt sind. Wenn während der zur Berichterstattung an den Bezirksinspektor eingeräumten Frist (E.-G. § 145) die Absenzen infolge offenbarer Renitenz fortdauern oder in auffallender Weise sich mehren, so fällt die Schulpflege die in § 155 des Gesetzes vorgesehene erste Geldbuße aus, immerhin unter sofortiger Kenntnisgabe an den Bezirksinspektor. Daneben bleibt es der Schulpflege anheimgestellt, in solchen Fällen das säumige Kind durch die Ortspolizei in die Schule bringen zu lassen.

3. Der Bezirksinspektor hat sich zunächst bei seinen Schulbesuchen von der genauen Führung des Absenzenverzeichnisses zu überzeugen, sowie die prompte Ausführung der in Bezug auf die Absenzenabwandlung dem Lehrer und der Schulpflege überbundenen Verpflichtungen zu überwachen.

In allen von der Lehrerschaft beziehungsweise Schulpflege ihm überwiesenen Fällen schreitet er sofort strafend ein, sei es durch Verhängung einer Geldbuße

(E.-G. § 155) oder aber durch Überweisung an das Statthalteramt (E.-G. § 157). Falls er von der regelmäßigen Berichterstattung her Anlaß zum Einschreiten nimmt, so soll er dies immer im Sinne rascher Erledigung und möglichster Förderung eines fleißigen Schulbesuches tun.

Der Bezirksinspektor soll nach Vorschrift des Gesetzes einmal ausgefällte Geldbußen etc. nur in ganz außerordentlichen Fällen zurücknehmen.

4. Die ausgefällten Geldbußen hat der Bezirksinspektor jeweilen in doppelter Ausfertigung sofort dem Statthalteramte zu verzeigen, welches dieselben innert Monatsfrist eventuell auf besonderes Verlangen des Bezirksinspektors sofort zu beziehen und halbjährlich dem Schulverwalter abzuliefern hat.

Bußen, welche innert zwei Monaten nach Mitteilung des Straferkenntnisses nicht bezahlt sind, sind in Gefängnisstrafen umzuwandeln und letztere sofort zu vollziehen.

5. Die Bezirksinspektoren haben ein Verzeichnis der ausgefällten Geldbußen alljährlich auf Schluß des Schuljahres dem Erziehungsrate einzureichen. Für das Verzeichnis bestimmt der Erziehungsrat ein Formular. Ebenso haben die Amtskanzleien halbjährlich dem Erziehungsrate an Hand eines vom letztern aufgestellten Formulars über den Bezug und die Ablieferung der Bußen beziehungsweise den Vollzug der entsprechenden Gefängnisstrafen sich auszuweisen.

6. Die Statthalterämter erstatten ferner auf Ende des Jahres dem Erziehungsrate Bericht über die von ihnen abgewandelten resp. den Bezirksgerichten überwiesenen Fälle.

7. Unentschuldigte Absenzen von Wiederholungsschülern sind ganz gleich wie diejenigen anderer Schüler zu bestrafen und es sollen die versäumten Stunden überhin nach Schluß des Kurses in der Primarschule des Wohnortes des Schülers nachgeholt werden. Der Inspektor hat dem betreffenden Primarlehrer die Namen der Nachschulpflichtigen und die Anzahl der nachzuholenden Schulhalbtage anzugeben. Die Nachholung der versäumten Stunden hebt die verfügte Buße nicht auf.

8. Wenn Pflegeeltern wegen Schulversäumnissen ihrer Pflegekinder in die zweite Buße verfällt oder dem Statthalteramte überwiesen werden müssen, so hat der Bezirksinspektor zum Zwecke besserer Versorgung dieser Kinder hiervon dem Erziehungsrate Anzeige zu machen.

9. Wenn die Schuld der Absenzen offensichtlich nicht bei den Eltern, Vormündern etc. liegt, sondern bei den Schülern selbst, so ist gegen letztere disziplinarisch vorzugehen; im Wiederholungsfalle sind dieselben dem Statthalteramte zu verzeigen und von letzterm zu bestrafen.

10. Die beim Wechsel des Wohnortes resp. des Schulkreises gemachten unbegründeten Absenzen sind am neuen Schulorte strafbar.

IV. Schulverwaltung.

§ 81. Schulhausbaupflicht (§ 190).

Wenn das einer Gemeinde zugehörige Schulhaus außerhalb ihres Gebietes liegt, oder wenn ein Schulhaus zwei oder mehreren Gemeinden zugleich angehört, ober bei ähnlichen ausnahmsweisen Verhältnissen haftet die Pflicht der Erbauung und des Unterhaltes desselben auf derjenigen Gemeinde, resp. denjenigen Gemeinden, welche das betreffende Schulhaus besitzen oder benutzen.

Allfällige Abmachungen von Gemeinden betreffend gemeinsamen Bau und Unterhalt eines Schulhauses unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 82. Schulkostenbeitrag (§ 191).

Bei Berechnung des von einer andern Gemeinde einzufordernden Schulkostenbeitrages müssen allfällige Staatsbeiträge, die Kosten für Luxuszutaten (eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration) und die auf Räumlichkeiten, welche nicht im Dienste der Schule stehen (Gemeinderatskanzlei u. dergl.), entfallenden Bauausgaben in Abzug gebracht werden.

Die von einer Gemeinde zu der vom Regierungsrate festgesetzten Besoldung ihres Lehrpersonals verabfolgten Zulagen dürfen den mitbeteiligten Gemeinden gegenüber nicht verrechnet werden.

Die Frage, was für Lehrmittel zu den allgemeinen gehören, ist nach Maßgabe des Lehrplanes zu entscheiden.

§ 83. Rechnungsführung betreffend den Schulkostenbeitrag (§ 191).

Über die Primarschulausgaben ist, wenn eine Gemeinde mehrere Schulkreise zählt, von denen einzelne in andere Gemeinden eingreifen, für jeden Schulkreis eine gesonderte Rechnung zu führen, wenigstens soweit die Ausgaben gemäß § 191 des Erziehungsgesetzes in die Repartition aufgenommen werden dürfen. Diese Spezialrechnungen sind schließlich wieder zu einer Gesamtrechnung zu vereinigen.

Die beitragspflichtigen Gemeinden haben nicht an die Kosten aller, sondern bloß derjenigen Schulen einen Beitrag zu leisten, denen einzelne Liegenschaften derselben zugeteilt sind.

Die zwischen zwei oder mehreren Gemeinden erforderliche Abrechnung ist in der Weise durchzuführen, daß vorerst die Steuerkraft der verschiedenen zu einem und demselben Schulkreise vereinigten Gemeindeteile ermittelt und sodann das Betreffnis berechnet wird, welches nach Maßgabe der Steuerkraft der zur nämlichen Schule gehörenden Gemeindeteile auf jede einzelne der betreffenden Gemeinden entfällt.

Über die Einnahmen ist in allen Fällen nur eine einzige Rechnung zu führen und von einer Verteilung derselben auf die einzelnen Schulen Umgang zu nehmen.

§ 84. Staatsbeiträge an Schulhausbauten (§ 195).

Staatsbeiträge können den Gemeinden innerhalb des vom Großen Rate hierfür ausgesetzten Kredites bewilligt werden:

a. für Erbauung von Schulhäusern und für Hauptreparaturen an solchen,

b. für Errichtung von Turnhallen und Anlage von Turnplätzen und deren erstmalige Ausrüstung,

c. für Anschaffung von Schulbänken.

Maßgebend für die Ermittlung des Staatsbeitrages sind:

A. Die Höhe der Bausumme laut genehmigter Baurechnung.

Bei der Festsetzung der Höhe der Bausumme dürfen nicht in Anrechnung gebracht werden folgende Ausgaben:

1. für Landerwerb, soweit das Land nicht als Bau-, Turn- oder Spielplatz benutzt wird,
2. für Räumlichkeiten, welche nicht unmittelbar Schulzwecken dienen, z. B. Gemeinderatskanzleien u. dergl.,
3. für eine die zweckmäßige Einrichtung überschreitende Bauweise und Dekoration (Luxusausgaben),
4. für Gratifikationen jeder Art und die Schulhauseinweihung,
5. für anderes Mobiliar als die Schulbänke.

Von der Bausumme sind ferner in Abzug zu bringen allfällige Geschenke und Legate und zwar sowohl in bar als in der Form von unentgeltlicher Abtretung von Baugrund, sowie der Bauzins.

Bei Bauten mit einer Kostensumme über Fr. 100,000 kommt im Maximum der Betrag von Fr. 100,000 in Berechnung.

B. Der Steuerfuß der Gemeinde und zwar derart, daß der Staatsbeitrag bestimmt wird durch den Gesamtsteuerfuß im Polizeiwesen, welcher erreicht würde, wenn zum Durchschnitte des Steuerfußes der letzten fünf Jahre

vor Genehmigung der definitiven Baupläne durch den Erziehungsrat die für Amortisation der ursprünglichen Bausumme (ohne Zinsberechnung) innert 15 Jahren nötig werdende Steuerfußerhöhung addiert wird.

Der Staatsbeitrag wird gemäß den unter A und B genannten Faktoren berechnet nach folgender Skala:

Gesamt-Steuerfuß	Prozente des Staatsbeitrages	Gesamt-Steuerfuß	Prozente des Staatsbeitrages
0—2,5 ‰	8	8—10 ‰	20
2,5—4 ‰	10	10—12 ‰	25
4—6 ‰	14	12—15 ‰	30
6—8 ‰	16	15—20 ‰	40

In außerordentlichen Fällen kann der Regierungsrat die Versetzung in die nächsthöhere Klasse bewilligen.

Der bewilligte Staatsbeitrag ist sofort für Amortisation der Bauschuld zu verwenden.

Gemeinden, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, haben ihre bezüglichen Gesuche jeweilen bis spätestens Mitte August einzureichen.

§ 85. Einschreiten der Aufsichtsbehörde in Schulhausbausachen (§§ 194 und 196).

Säumigen Gemeinden, welche trotz Mahnung die im Gesetze resp. in gegenwärtiger Verordnung ihnen auferlegten Pflichten betreffend Neubau oder Reparatur eines Schulhauses oder von Schullokalitäten, Anweisung eines Turnplatzes, Anschaffung und Verbesserung von Schulinventar und allgemeinen Lehrmitteln u. s. w. nicht erfüllen, kann vom Regierungsrate auf den Antrag des Erziehungsrates zeitweise der Beitrag des Staates an die Besoldung ihres Lehrpersonals entzogen werden, in welchem Falle sie das daherige Betreffnis selbst zu leisten haben.

Gemeinden, welche in der Erfüllung ihrer Schulhausbaupflicht säumig sind, soll ein Staatsbeitrag an die Schulhausbaukosten nicht zuerkannt werden.

Wenn wegen zu kleinem Flächeninhalt des Turnplatzes die Knaben einer einzelnen Schule in zwei Turnabteilungen getrennt werden müssen und infolgedessen eine Mehrbelastung der Lehrer über die im Lehrplane vorgesehene Stundenzahl eintritt, hat die Gemeinde dieselben auf bezügliche Reklamation von sich aus hierfür zu entschädigen. Das gleiche gilt für Trennung von Arbeitsschulen infolge zu geringem Raum des Arbeitsschullokales.

V. Die Schulgesundheitspflege.

1. Das Schulhaus (§ 193).

§ 86. Situation, Bauplatz, Baugrund, Turn- und Spielplatz.

Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei und wenn möglich etwas erhöht gelegen sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

Es ist sowohl die Nähe von staubigen Straßen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nachbarschaft von Wirtshäusern und Schlachthäusern und von Fabriken, Gewerken und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist.

In unmittelbarer Nähe des Schulhauses dürfen keine neuen Wirtschaften errichtet werden.

Der Baugrund muß trocken, porös, für Wasser und Luft durchlässig und von fremden Beimengungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muß entweder durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

Für Turn- und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener, leicht zu reinigender, mit Kies belegter und, soweit der Turnbetrieb dies ge-

stattet, mit Bäumen bepflanzter Platz zur Verfügung stehen von wenigstens 8 m^2 Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung.

§ 87. Brunnen.

In möglichster Nähe des Schulhauses soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein. Die Qualität des Trinkwassers muß von Zeit zu Zeit festgestellt werden. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, daß diese Untersuchungen vorgenommen werden.

Wo eine Wasserversorgung besteht, ist dieselbe im Schulhause einzuführen.

§ 88. Bauart und Einrichtung des Schulhauses.

Die Bauart des Schulhauses muß eine möglichst solide sein. Die Regel ist Hau-, Bruch- oder Backsteinbau; die Erstellung von Holzbauten ist für kleinere ländliche Schulhäuser zulässig.

Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert, von allen schädlichen Einflüssen durch Isolierung vermittelst undurchlässigen Schichten im Boden und an den Mauern geschützt sein.

Das Erdgeschoß ist wenigstens 80 *cm* über das Bodenniveau zu erhöhen.

Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeindekanzlei, benützt werden, wofür eine spezielle Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich ist, so muß das eigentliche Schulhaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind in der Regel nicht zulässig.

Das Dachwasser ist in Kenneln und Abfallrohren zur Erde und dort entweder in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Rohren abzuleiten. Rings um das Gebäude ist ein Plattenbeleg von wenigstens einem Meter Breite mit hinreichendem Gefälle anzubringen.

Das Schulhaus ist mit Blitzableitern zu versehen.

Es sind mindestens zwei Ausgänge anzubringen; vor denselben sollen Fußscharreisen vorhanden sein.

Die Gänge sollen hell und leicht lüftbar sein.

Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angelegt, mit hohen Geländern versehen und gut beleuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 *cm* nicht übersteigen.

In den Gängen oder in besonderen Lokalen sind Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleider und Aufstellung der Regenschirme anzubringen.

Die Erstellung von besonderen Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empfohlen.

Die Zimmerböden sollen aus harthölzernen Riemen bestehen und mit Blindboden versehen sein. Die Verwendung von Linoleumbeleg wird empfohlen. Als Ausfüllmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände sollen wenigstens mit einem Brusttäfel versehen sein. Dasselbe ist mit Ölfarbe, der übrige Teil der Wände und die Decken ebenfalls mit Öl- oder waschbaren Leimfarben anzustreichen und zwar in hellem, graublauem Tone.

Die Decken und Zwischenwände sollen möglichst schalldicht erstellt werden.

§ 89. Heizung, Ventilation.

Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein; sie soll zugleich der Ventilation dienen. Eisenöfen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zu dulden. Die Luft darf am Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Müssen Kinder in dessen Nähe sitzen, so sind sie durch einen Schirm vor direkter Bestrahlung zu schützen.

Kohlenoxyd oder andere Verbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können; bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

Der Ofen beziehungsweise die Heizkörper sind so zu stellen, daß eine möglichst gleichmäßige Erwärmung des Lokals eintritt. Ihre Lage soll den rationellen Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 90. Unterrichtsräume.

Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilden, dessen Länge zur Breite sich verhält wie 3 : 2 bis 4 : 3; jedenfalls soll die Länge 10 *m*, die Breite 7,5 *m* nicht überschreiten. Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von wenigstens 1 m^2 zu berechnen. Die Höhe soll nicht über 4 *m* und nicht unter 3 *m* gehen, das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche bei freier Lage des Schulhauses und einseitiger Beleuchtung mindestens 1 : 5, sonst mehr betragen.

Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fensterseite gegen S. oder SO. gerichtet und die Schulbänke so aufstellbar sein, daß das Licht von links einfällt.

Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Obflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüstung soll nicht zu tief liegen; eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Vorfenster und Jalousien, für die Schulzimmer überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulzimmer sollen mindestens zwei Vorfenster ganz geöffnet werden können.

Die Türe soll so angebracht werden, daß sie nicht unmittelbar an eine Schulbankreihe, sondern an einen freien Raum sich öffnet.

§ 91. Turnhalle.

Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens 4 *m* hoch, hell und heizbar sein. Sie soll wenigstens 3 m^2 Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus harthölzernen Riemen bestehen. Die Verwendung von Linoleum- oder Korkbeleg wird empfohlen.

Die Verwendung von Kellerräumen für den Turnbetrieb ist nicht gestattet.

§ 92. Abtrittanlage.

Die Abtritte sollen wenn möglich in einem besonderen Bau außerhalb des Schulhauses, und zwar für Knaben und Mädchen getrennt, angelegt werden. Der Zugang zum Abtrittbau soll gegen Regen geschützt sein.

Wo ein besonderer Bau nicht möglich ist, sind die Abtritte vom Hauptbau gut abzuschließen, so daß Abtrittgase weder in die Gänge noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtritträume müssen hell, gut lüftbar und mit Dunstrohren versehen sein.

Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

Auf je 50 Knaben und je 25 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände zu trennen.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton oder Steingut, die Senkgrube aus Zement bestehen und sicher eingedeckt sein.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung einzurichten. In diesem Falle kann die Abtrittanlage im Schulhause selbst erstellt werden.

§ 93. Die Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens drei geräumigen Zimmern, von denen zwei heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besonderm Abtritt.

Dieselbe soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschließbar sein. Wo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

2. Das Schulmobiliar.

§ 94. Jedes Schulzimmer soll außer den Schulbänken wenigstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), einen Tisch (Pult) mit verschließbarer Schublade, eine oder zwei mattschwarz angestrichene Wandtafeln mit passendem Gestell, ein Thermometer, Spucknäpfe, Papierkorb und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassergefäß mit Handtuch.

Das Thermometer soll zirka 1,5 *m* über dem Boden hängen.

§ 95. Schulbänke.

Die Bestuhlung soll in der Regel aus zweiplätzigen Bänken mit verschieb- oder aufklappbarer Tischplatte, Rücklehnen und eventuell beweglichen Sitzen bestehen.

Für jede Schule sollen mindestens drei verschiedene Größen von Bänken vorhanden sein.

Die Platzbreite soll mindestens 50 *cm* pro Kind betragen.

Die Sitzhöhe darf nicht größer und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fußsohle gemessen, also zirka $^2/_7$ der Körperlänge; die Sitzbrettiefe muß der Länge des Oberschenkels, also zirka $^1/_5$ der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitzwand muß etwa 1—3 *cm* höher liegen als die hintere, das Sitzbrett soll entsprechend der Sitzfläche etwas gebogen sein.

Die senkrechte Entfernung der Sitz- von der Tischfläche ist bei Knaben zu $^1/_8$, bei Mädchen zu $^1/_7$ der Körperlänge, plus 3—5 *cm*, zu berechnen, so daß beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, daß sich ein Hinüberrücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3—5 *cm* ergibt.

Die Neigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll zirka 12 % betragen.

Die Rücklehnen sollen an der Bank befestigt sein; die obere Kante derselben soll zirka 15 *cm* unter dem innern Tischrande bleiben und als Kreuzlehne dienen.

Es wird empfohlen, die Schulbänke am Fußboden zu befestigen, jedoch so, daß die Bodenfläche leicht gereinigt werden kann.

§ 96. Zeichnungstische.

Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, daß die Vorderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage fixiert, die Außenkante dagegen beweglich ist, so daß die Steigung der Tischplatte beliebig bestimmbar ist.

Die Sitze müssen der Körperlänge der Schulkinder so angepaßt sein, daß deren Füße fest auf dem Boden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und beide Vorderarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schultern zwanglos aufliegen können.

3. Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses.

§ 97. Lüftung.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Schulzimmer und Turnhallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während den Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

§ 98. Heizung.

Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, daß die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12° C. zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf 15—17° C. erhalten werden.

§ 99. Reinigung.

Alle benutzten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen, sollen mindestens zweimal wöchentlich nach vorheriger Befeuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährlich gefegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen etc. mit einem feuchten Tuche zu nehmen; die Vorhänge sind abzustauben.

Jährlich wenigstens einmal sind die Fußböden mit heißem Leinöl zu tränken und die Wände abzuwaschen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werden.

Die Turnhalle soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; der Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem feuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Benutzung durch Vereine mehrmals, ist die Turnhalle zu fegen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

Die Abtritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen. Schreibereien, Zeichnungen etc. an den Wänden sind nicht zu dulden, sondern sofort zu entfernen.

Die Schulplätze sind möglichst rein zu halten.

§ 100. Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

§ 101. Benutzung des Schulhauses und einzelner Schullokale zu andern als Schulzwecken (§ 92).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazin benutzt werden. Im weitern gelten betreffend Benutzung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die in § 53 aufgestellten Vorschriften.

Die Benutzung der Schullokale und Turnhallen durch Vereine etc. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, außer derselben nur soweit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch dieselbe die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten vielmehr entsprechend der Benutzung der Räume vermehrt werden.

Das Rauchen in den Schulzimmern ist verboten.

Der Bezirksinspektor ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften verpflichtet und berechtigt.

4. Spezielle Vorschriften betreffend die Gesundheitspflege.

§ 102. Untersuch der Schulkinder.

Die Schulkinder sind alljährlich bei Beginn des Schuljahres durch den Lehrer, nötigenfalls unter Zuziehung eines Arztes, wo ein eigener Schularzt bestellt ist, durch den letztern, auf das Vorhandensein von Anomalien in geistiger und körperlicher Beziehung (Schwachsinn, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit u. dergl.) zu untersuchen. Von dem Resultat der Untersuchung ist jeweilen bis spätestens Ende Mai dem Bezirksinspektor zu Handen des Erziehungsrates auf den von demselben mitgeteilten Formularen Bericht zu erstatten.

Vom Vorhandensein von schwachsinnigen, taubstummen, blinden oder verwarlosten Kindern, für welche eine besondere Versorgung notwendig ist, ist jeweilen sofort die vorgeschriebene Anzeige zu machen (§§ 11 und 12).

§ 103. Anweisung der Sitze an die Schüler, Körperhaltung.

Die Kinder sind nach ihrer Größe in die Schulbänke zu verteilen.

Kurzsichtigen, schwerhörigen oder sonstwie gebrechlichen Kindern sind passende Plätze anzuweisen und ist denselben besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Körperhaltung der Kinder ist während des Unterrichtes, speziell während des Schreibens und Zeichnens, stets genau zu beobachten. Beim Sitzen soll die ganze Tiefe der Bank verwendet werden. Die untere Lendengegend soll gegen die Kreuzlehne angelehnt sein, die Füße sollen mit der ganzen Fußfläche auf den Boden beziehungsweise dem Fußbrette aufgesetzt werden. Die Arme sollen nicht eng an den Oberkörper anliegen, und nicht zur Stütze desselben dienen, sondern leicht aufliegen und jederzeit frei beweglich sein. Beim Lesen, Schreiben, Zeichnen, den Handarbeiten etc. soll der normale Abstand des Auges von der Schrift beziehungsweise Zeichnung oder Arbeit — zirka 35 *cm* — möglichst innegehalten werden.

§ 104. Wechsel in der Beschäftigung, Berücksichtigung anormaler Beleuchtungsverhältnisse.

In der Beschäftigung der Schulkinder ist so viel als möglich ein planmäßiger Wechsel inne zu halten, so daß Überanstrengung vermieden wird. An Verstand und Gedächtnis dürfen beim Vormittagsunterricht größere Anforderungen gestellt werden als nachmittags.

Auf außerordentliche Verhältnisse ist Rücksicht zu nehmen, z. B. Schreiben bei schlechter Beleuchtung zu vermeiden. Abweichungen vom Stundenplan sind unter derartigen Umständen gestattet.

§ 105. Pausen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sind Pausen einzufügen, die aber pro Halbtag im ganzen nicht länger als 15 Minuten dauern dürfen. Während denselben sollen die Kinder sich unter Aufsicht des Lehrers im Freien, oder, wenn dies nicht möglich, in den Korridoren bewegen. In den Schulzimmern ist inzwischen für gehörige Lüftung zu sorgen.

§ 106. Hausaufgaben.

Bei den Hausaufgaben ist jede Überlastung zu verhüten. In den beiden untersten Klassen sind schriftliche Hausaufgaben möglichst zu vermeiden, in der 3. und 4. Klasse soll die Inanspruchnahme durch dieselben für einen mittelmäßigen Schüler $^1/_2$ Stunde, in der 5. und 6. Klasse eine Stunde pro Tag nicht überschreiten. Schulfreie Tage dürfen nicht besonders belastet werden, auch ist die Erteilung von Hausaufgaben vom Vormittag auf den Nachmittag unstatthaft.

§ 107. Unterricht im Freien.

Die zeitweise Verlegung des Unterrichts ins Freie wird empfohlen. Wenn das Thermometer vormittags 11 Uhr im Schatten eine Temperatur von wenigstens 25 ° C. zeigt, soll nachmittags kein Unterricht in den Schullokalen gehalten werden.

§ 108. Aufsicht über die Gesundheitsverhältnisse der Kinder.

Auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Kinder, deren Ernährung, Reinhaltung des Körpers und der Kleider soll die Lehrerschaft beständig ihr Augenmerk richten.

Eltern, deren Kinder infolge Unreinlichkeit mit Krankheiten (z. B. Krätze) oder Ungeziefer behaftet sind, sind vom Lehrer zu Maßnahmen für Abhülfe

aufzufordern. Sofern dieser Aufforderung nicht ungesäumt nachgekommen wird, sind die Eltern der Schulpflege zu verzeigen, welche die nötigen Maßnahmen trifft.

Mangelhaft oder gesundheitswidrig ernährte Schulkinder (Verabfolgung alkoholischer Getränke u. dergl.) hat der Lehrer der Schulpflege zu verzeigen, welche entweder direkt für bessere Ernährung sorgt (Mittagssuppe, § 9), oder die Eltern mahnt. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg zum Nachteil der Gesundheit der Kinder, sollen die Eltern wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten dem Statthalteramte verzeigt werden.

§ 109. Ausbeutung der kindlichen Arbeitskraft.

Wenn der Lehrer bemerkt, daß die Arbeitskraft der Kinder zum Nachteile ihrer Gesundheit ausgebeutet wird, z. B. durch Arbeit für Fabriken (Strohflechten, „Hüteln" und dergleichen), durch übermäßige Anstrengung bei ländlichen Arbeiten, speziell aber durch Nachtarbeit, so hat er der Schulpflege Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, bei den Eltern, Dienstherrschaften etc. auf Abhülfe zu dringen, eventuell verzeigt sie die Schuldigen dem Statthalteramte.

§ 110. Maßnahmen bei epidemischen Krankheiten

(vergleiche die bezügliche Verordnung des Regierungsrates vom 9. Dezember 1903).

a. Kinder, welche an Scharlach, Diphtherie, Masern, Windpocken, Keuchhusten oder Mumps leiden, sind durch die behandelnden Ärzte, beziehungsweise durch die Lehrerschaft und das Pfarramt vom Besuche der Kirche, Schule und Kinderlehre auszuschließen. Die Ausschließung darf erst dann wieder aufgehoben werden, wenn die Gefahr der Ansteckung laut ärztlichem Zeugnis als beseitigt anzusehen ist. Der Ausschluß soll mindestens dauern: bei Scharlach 6 Wochen, bei Diphtherie 4 Wochen, bei Masern 2 Wochen, bei Mumps 2 Wochen, bei Windpocken 2 Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet; bei Keuchhusten bis 8 Tage nach Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle.

b. Gesunde Geschwister von scharlach- oder diphtheriekranken Kindern, sowie andere derselben Haushaltung angehörende Kinder, müssen bis nach stattgefundener Desinfektion des Kranken und des Krankenzimmers von der Schule, Kirche und Kinderlehre fernbleiben.

Bei Auslogierung des Kranken dürfen die gesunden Kinder derselben Haushaltung bei Scharlach erst 14 Tage, bei Diphtherie 5 Tage nach Eintritt der Trennung zu der Schule und Kinderlehre zugelassen werden. Diese Fristen gelten auch für gesunde, evakuierte Kinder.

Der behandelnde Arzt hat sofort nach Konstatierung des Krankheitsfalles obige Anordnungen zu treffen.

c. Die Vorschriften der litt. b sollen durch den Gemeindeammann resp. die städtische Polizeidirektion auf alle Kinder ausgedehnt werden, welche mit dem erkrankten Kinde in dem nämlichen Hause wohnen, sofern aus irgend einem Grunde (enges Zusammenwohnen der einzelnen Haushaltungen, mangelnde Vorsicht etc.) eine Übertragung befürchtet werden muß. Von dem Vorhandensein derartiger Verhältnisse hat der behandelnde Arzt unverzüglich dem Gemeindeammann beziehungsweise der städtischen Polizeidirektion Kenntnis zu geben.

d. Die vom Besuche der Kirche, Schule, Kinderlehre und Kleinkinderschule ausgeschlossenen Kinder sind von Spielplätzen und dem Verkehre mit anderen Kindern fernzuhalten.

e. Mit Husten behafteten Kindern einer Haushaltung, in der sich Keuchhustenkranke befinden, ist aller Besuch der Kirche, Schule und Kinderlehre untersagt.

Gesunde Geschwister von Keuchhusten- und Masernkranken, sowie andere einer Haushaltung, in welcher sich solche Kranke befinden, angehörende Kinder

sind während der ganzen Dauer der Krankheit vom Besuche der Kleinkinderschulen und Krippen, sowie anderer Vereinigungen von unter sieben Jahren alten Kindern ausgeschlossen.

f. Tritt bei einer in einem Schulhause wohnenden Familie eine Erkrankung an Scharlach oder Diphtherie ein, so soll sofort die Auslogierung des Kranken vorgenommen oder, wenn diese nicht möglich ist, die Schule geschlossen werden, bis die Krankheit abgelaufen ist.

Bei Masern, Keuchhusten oder Typhus ist entweder strenge Isolierung oder die Auslogierung anzuordnen. Die daherige Anordnung ist Sache der Schulpflege.

In allen Fällen sollen die von den Kranken benützten Räume gereinigt und desinfiziert werden.

g. Bei sehr verbreitetem oder sehr bösartigem Auftreten von Scharlach, Diphtherie, Masern oder Keuchhusten sind auf Verfügung des Amtsarztes, der den Erziehungsrat und den Sanitätsrat zu benachrichtigen hat, die Schulen, beziehungsweise die Klassen seitens der Schulpflege für so lange zu schließen, als es der Amtsarzt für notwendig erachtet. In dringenden Fällen hat die Schulpflege von sich aus eine provisorische Verfügung zu erlassen.

Eine gegen derartige Anordnungen beim Sanitätsrate beziehungsweise beim Regierungsrate erhobene Beschwerde hat keine sistierende Wirkung.

Der Wiedereröffnung der Schule hat die Desinfektion derjenigen Schullokale voranzugehen, in denen Kinder verkehrt hatten, welche an Scharlach oder Diphtherie erkrankten.

h. Beim Auftreten einer Scharlach- oder Diphtherieerkrankung in der Familie eines Lehrers beziehungsweise einer Lehrerin soll der betreffende Lehrer beziehungsweise die betreffende Lehrerin so lange, als von zuständiger Stelle angeordnet wurde, von der Schule fernbleiben.

Bei Keuchhusten ist die Auslogierung der Patienten oder der Lehrer beziehungsweise der Lehrerin anzustreben. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Schulpflege im Einverständnisse mit dem Amtsarzte die zweckentsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

i. Von der Wiedereröffnung einer Schule ist dem Erziehungsrate seitens derjenigen Amtsstelle, welche die Schließung verfügt hatte, Mitteilung zu machen.

§ 111. Die Anzeigepflicht bei den in § 110 genannten Krankheiten liegt in erster Linie den Ärzten ob und haben die erwähnten Verfügungen laut der zitierten Verordnung von diesen, den Gesundheitskommissionen und den Schulpflegen etc. auszugehen. Der Lehrer soll aber bei verdächtigen Ausschlägen oder andern Anzeichen, welche auf ansteckende Krankheiten oder auf das Vorhandensein eines Krankheitsherdes schließen lassen, die bezügliche Weisung nicht abwarten, sondern das betreffende Kind sofort aus der Schule wegweisen, hiervon aber der Schulpflege (Direktion, Schularzt) und, wenn Anzeichen eines Krankheitsherdes vorhanden sind, auch der Gesundheitskommission sofort Kenntnis geben.

Bei epileptischen Anfällen sollen die Kinder unter sicherer Begleitung nach Hause gebracht und die Schulpflege (Direktion, Schularzt) hiervon benachrichtigt werden.

§ 112. Schulärzte.

Den größern Gemeinden wird die Bestellung eines Schularztes empfohlen.

Wo Schulärzte nicht vorhanden sind, soll auf die Wahl eines Arztes in die Schulpflege Bedacht genommen werden, eventuell ist ein Arzt zu der Schulpflege mit beratender Stimme beizuziehen.

Über die Obliegenheiten des Schularztes ist durch den Gemeinderat beziehungsweise die Schulpflege ein Reglement zu erlassen, welches dem Erziehungsrate zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

VI. Vollziehungs- und Schlussbestimmungen.

§ 113. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1904 in Kraft.

§ 114. Durch dieselbe werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen, speziell die Vollziehungsverordnung vom 30. September 1891, aufgehoben.

§ 115. Gegenwärtige Verordnung ist im Kantonsblatte bekannt zu machen, in die Sammlung der Verordnungen aufzunehmen, dem Erziehungsrate zum Vollzuge mitzuteilen und urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen.

---

17. 6. Statuten der permanenten Schulausstellung in Luzern. (Vom 7. Juli 1904.)

§ 1. Zum Zwecke der Hebung des Volksschulwesens und der Bildung überhaupt wird in Luzern eine permanente Schulausstellung gegründet. Dieselbe steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates.

§ 2. Die permanente Schulausstellung umfaßt:

a. Eine Sammlung mustergültiger Schulhauspläne und Schulgeräte.

b. Eine Sammlung derjenigen Lehrmittel, welche in den schweizerischen Volksschulen, sowie in Kindergärten und Handfertigkeitskursen gebraucht werden oder früher im Gebrauche waren.

c. Eine Sammlung jetziger und früherer Lehrmittel des kantonalen Lehrerseminars, der Taubstummenanstalt und der Anstalt für schwachsinnige Kinder.

d. Eine Sammlung von Schulgesetzen, Verordnungen und Erlassen betreffend das Erziehungswesen, Schulberichten des In- und Auslandes und schulstatistischen Schriften.

e. Eine Sammlung von Veranschaulichungsmitteln für die Volksschule.

f. Eine Sammlung von Fachschriften.

g. Eine Sammlung von Schülerarbeiten der verschiedenen Schulstufen.

§ 3. Eine vom Erziehungsrate auf vier Jahre gewählte Kommission von sieben Mitgliedern besorgt die Aufsicht und Verwaltung. Die Kommission entscheidet endgültig über die Zulässigkeit von Ausstellungsobjekten.

§ 4. Präsident dieser Kommission ist der jeweilige Kantonalschulinspektor. Den Aktuar, der zugleich auch die Stelle eines Kassiers zu versehen hat, wählt sie selbst. Den Verwalter (Konservator) bezeichnet der Erziehungsrat. Diese drei bilden den Ausschuß und üben die nähere Aufsicht aus; insbesondere liegt dem Verwalter die Besorgung der Ausstellung ob.

Die Mitglieder der Kommission und des Ausschusses beziehen ein Sitzungsgeld, der Verwalter überdies eine vom Erziehungsrate festzusetzende spezielle Entschädigung.

§ 5. Der Verwalter kann für seine Arbeiten das Personal des Lehrmittelverlages beiziehen. Letzteres wird für die daherige Aushülfe entschädigt. Die Reinigung und allfällige Beheizung hat der Abwart des Museumsgebäudes oder eine vom Verwalter des Lehrmittelverlages bezeichnete Person zu besorgen.

§ 6. Die Sammlung wird erstellt und vermehrt durch Anschaffungen, Schenkungen und Ausstellungen (§ 7).

§ 7. Bei Ausstellung von Gegenständen durch Verkaufsanstalten übernimmt die permanente Schulausstellung die Transportkosten vom und zum Bahnhofe Luzern und die Versicherungsprämie gegen Feuerschaden. Eine weitere Verantwortlichkeit wird nicht übernommen. Die Gegenstände können auch nur so lange ausgestellt werden, als die Kommission dies gestattet.

§ 8. Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und aus Schenkungen; ferner aus Beiträgen von Lehrern und andern Personen, welche die Ausstellung benutzen, und von Geschäftsfirmen, welche in derselben Gegenstände ausstellen.

Die Zahlungsanweisungen, mit Ausnahme derjenigen an den Verwalter, bedürfen des Visums seitens des letztern.

§ 9. Jeweilen auf Neujahr hat der Aktuar der Kommission zu Handen des Erziehungsrates einen Geschäftsbericht zu erstatten und Rechnung zu stellen.

§ 10. Die Besichtigung der Ausstellung ist während der dazu bestimmten Stunden frei. Bücher und Fachschriften können auf kurze Zeit ausgeliehen werden. Bei Beschädigungen oder Verlust haftet der Entlehner für den vollen Wert.

§ 11. Im Falle der Aufhebung der permanenten Schulausstellung verbleiben die ausgestellten Gegenstände Eigentum des Staates, mit Ausnahme derjenigen, in Bezug auf welche das Eigentumsrecht ausdrücklich gewahrt wurde.

---

18. 7. Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention im Kanton Obwalden. (Vom 22. Februar 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 45 und 46.

---

19. 8. Beschluß des Kantonsrates vom Kanton Obwalden betreffend Interpretation des Art. 31 des Schulgesetzes (Schulpflicht). (Vom 23. Februar 1904.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, in der Absicht, Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes zu interpretieren und speziell die Frage zu beantworten, ob der Wortlaut dieses Artikels: „Die Kinder bleiben so lange schulpflichtig, bis sie alle sechs Schulklassen durchgemacht haben, jedenfalls bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre“ — dahin zu verstehen sei, daß mit zurückgelegtem 13. Altersjahre jedes Kind von der Primarschule entlassen werden müsse,

hat in Erwägung gezogen:

1. Schon aus dem grammatikalischen Wortlaut des in Frage liegenden Satzes geht der Sinn hervor, daß grundsätzlich jedes Kind alle sechs Klassen der Primarschule zu absolvieren hat. Der Schulbesuch bis zum zurückgelegten 13. Altersjahre ist eine Minimalforderung, mit welcher der Schulrat nach dem Wortlaute des zweiten Satzes fraglichen Artikels „nur in ganz außerordentlichen Fällen, z. B. bei anerkannter Unfähigkeit zu weiterer Ausbildung“ sich begnügen darf.

2. Weder nach Maßgabe von Art. 27 der Bundesverfassung, welcher den Kantonen die Sorge für einen „genügenden“ Primarunterricht zur Pflicht macht, noch nach dem Sinn und Geist unseres kantonalen Schulgesetzes, welches ein bestimmtes Lehrziel ins Auge faßt, das nur durch die sechs Klassen unserer Primarschule erreicht werden kann, erscheint es als gerechtfertigt, daß die Kinder, außerordentliche Fälle abgerechnet, aus der Schule entlassen werden, bevor sie die sämtlichen Primarschulklassen durchlaufen haben. Es gibt eben Kinder, welche teils wegen etwas späterem Schuleintritt, teils weil sie infolge schwacher Begabung oder Unfleißes einzelne Schulklassen wiederholen mußten, das 13. Altersjahr erfüllen, bevor sie die sechste Schulklasse durchgemacht haben.

3. Anderseits kann es weder in der Absicht der Bundesverfassung, noch in der Absicht unseres kantonalen Schulgesetzes liegen, Kinder, deren Bildungsunfähigkeit zweifellos festgestellt ist, zu weiterem Schulbesuche zu verhalten, auch wenn sie das 13. Altersjahr nicht erreicht haben. Der Schulbesuch ist Mittel zum Zwecke in der Geistesbildung des Kindes. Sobald für diesen Zweck wegen krankhafter Beschaffenheit des Kindes nichts mehr gewonnen werden kann, wäre es widersinnig, aus bloß formalistischen Gründen dasselbe noch ferner in der Schule zurückzubehalten,

beschlossen:

Art. 31 des kantonalen Schulgesetzes ist dahin zu verstehen, daß, ganz außerordentliche Fälle ausgenommen, grundsätzlich jedes Kind die sämtlichen Klassen der Primarschule durchzumachen hat, bevor es von der Schule entlassen werden darf.

---

20. 9. **Regulativ für die Lehrmittelkommission des Kantons Glarus.** (Vom 15. September 1904.)

I. Stellung.

§ 1. Nach Beschluß des Regierungsrates vom 22. September 1887 wird für die Primar- und Repetierschulen (inkl. allgemeine Fortbildungsschule) eine Lehrmittelkommission auf eine Amtsdauer von je drei Jahren eingesetzt.

§ 2. Die Lehrmittelkommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern; der Präsident und das erste Mitglied werden vom Regierungsrate gewählt; je zwei Mitglieder ernennen die Filialkonferenzen des Unterlandes, Mittellandes und Großtals, eines diejenige des Kleintals. Den Aktuar bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 3. Die Lehrmittelkommission ist der Erziehungsdirektion beigeordnet; sie nimmt der Lehrerschaft gegenüber eine unabhängige Stellung ein und beschließt in freier Weise über die an sie gelangenden Fragen.

II. Aufgabe.

§ 4. Die Lehrmittelkommission prüft und begutachtet die ihr von der Erziehungsdirektion zugewiesenen Fragen.

Insbesondere liegt ihr ob die Prüfung und Begutachtung der individuellen und allgemeinen Lehrmittel, der Lehrpläne und schultechnischer Formulare, wie Zeugnisse und Versäumnistabellen.

III. Geschäftsführung.

§ 5. Die Lehrmittelkommission versammelt sich auf den Ruf ihres Präsidenten.

§ 6. Es steht ihr frei, sich je nach Umständen in Sektionen zu teilen, für die Vorbereitung von Verhandlungsgegenständen Referenten zu bezeichnen u. s. w. Alle Anträge und Gutachten an die Erziehungsdirektion gehen aber von der Gesamtkommission aus.

§ 7. Verfasser von Lehrmitteln, welche nicht Kommissionsmitglieder sind, können zu den Verhandlungen über dieselben eingeladen werden und haben beratende Stimme.

§ 8. Zum Zwecke der Benutzung durch die Lehrmittelkommission wird im Bureau des Schulinspektorates eine Sammlung der obligatorischen Lehrmittel angelegt. Die Sammlung kann auch auf nicht obligatorische Lehrmittel ausgedehnt werden.

§ 9. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

---

21. 10. **Verordnung betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule des Kantons Solothurn.** (Vom 19. Juli 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 50 und 51.

---

22. 11. **Lehrplan (für Zeichnen und Turnen) für die Primarschulen des Kantons Solothurn. Abänderung des Lehrplans vom 1. September 1885.** (Vom 26. Juli 1904.)

8. Freihandzeichnen

hilft den Schönheitssinn entwickeln, übt das Auge im genauen Auffassen und die Hand im freien Darstellen räumlicher Formen. Es geht auf allen Stufen

von Gegenständen aus, übt die aufgefaßten Formelemente in stufenweisem Fortschreiten ein und schließt mit dem Darstellen angeschauter und vorgestellter Formen.

A. Unterschule.

Das erste Schulzeichnen unterscheidet sich noch nicht wesentlich vom spielenden Zeichnen, wie es etwa von Kindern im vorschulpflichtigen Alter betrieben wird. Es folgt meist dem Gange des Anschauungsunterrichts und besteht im freien Entwerfen (Skizzieren) von Umrissen der Dinge und Vorgänge, welche in diesem Fache zur Behandlung kommen.

Indem der Lehrer die Aufmerksamkeit der Kinder auf den Verlauf und das gegenseitige Verhältnis der Umriß- und andern Hauptlinien der im Anschauungsunterricht behandelten Gegenstände hinlenkt und das Gesehene mittelst der Wandtafelskizze zur Darstellung bringt, weckt und schärft er die Auffassungskraft des Schülers für die Formeigenschaften der Körper und leitet ihn zu einem bewußten Sehen an.

Zum Zeichnen durch die Schüler in den hierzu eingeräumten besondern Stunden werden Gegenstände ausgewählt, für welche das Kind starkes Interesse empfindet und die sich durch wenige Linien in flächenhafter Darstellung kennzeichnen lassen. Es empfiehlt sich, solche Gegenstände durch Bänder, Ruten, Papierstreifen, Schnüre u. s. w. auf der Wandtafel darzustellen.

B. Mittel- und Oberschule.

Zum skizzierenden Zeichnen, das sich im Dienste anderer Schulfächer, namentlich des Sachunterrichts, fortsetzt, und zwar ohne daß dafür besondere Stunden eingeräumt werden, gesellt sich das stufenmäßig fortschreitende, das systematische Zeichnen.

4. Schuljahr. — Auffassen und Darstellen gerader Linien in senkrechter, wagrechter und schiefer Richtung. Verbinden dieser Linien zum rechtwinkligen Linienkreuz, zum Rechteck, Quadrat, gleichschenkligen und gleichseitigen Dreieck. Teilen der Seiten vom Quadrat, Rechteck und gleichseitigen Dreieck in 2, 4 und 8, in 3 und 6 Teile und Verbinden der Teilpunkte zu neuen Figuren und einfachen Zierformen. Zeichnen von Papierfaltungen und geradlinigen Bandverschlingungen.

Gegenstände zum Zeichnen: Geländer, Gitter, Leiter, Winkeleisen, Backsteinverband, Tisch, Türfüllung, Fenster, Hammer, Axt u. s. w.

5. Schuljahr. — Bogenlinie (Pfeilbogen) und Kreis (Spielreif). Verbindung der Bogenlinie mit der geraden Linie und des Kreises mit dem Quadrat. Entwicklung des Acht-, Sechs- und Fünfecks aus dem Kreis. Sternfiguren und andere Zierformen.

Zeichnen von Gegenständen: Sichel, Torbogen, Ladenfenster, Spielreif, Teller, Zifferblatt, Schützenscheibe, Wagenrad u. s. w.

Zeichnen von einfachen, ganzrandigen Blättern: Weide, Buchs, Liguster, Flieder, Purpurwinde, Pappel, Wegerich u. s. w.

6. Schuljahr. — Ellipse (Servierplatte), Eiform (Ei), Schlaufenlinie (Schnurschlinge), Schlangenlinie (Schnurwindung).

Zeichnen nach der Natur:

a. Geteilte, ganzrandige Blätter: Waldmeister, Sauerklee, Wiesenklee, Efeu, Zaunwinde, Ahorn, Leberblümchen u. s. w.

b. Blüten: Sauerklee, Leberblümchen, Erdbeere, Apfel- und Birnbaum, Waldmeister u. s. w.

c. Geräte: Ziehmesser, Wiegmesser, Säge, Schlüssel, Patentlöscher, Teppichklopfer u. s. w.

d. Gefässe: Flasche und Kelchglas, Kaffeekanne und Tasse, Suppenschüssel, Wasserkrug, Blumenvase u. s. w.

7. und 8. Schuljahr. — Die Schneckenlinie (Schneckenhaus) und ihre Anwendung in Gittern, Trägern (Konsolen) u. s. w.

Zeichnen nach der Natur:

a. Blätter mit gekerbtem, gezähntem und gesägtem Rand: Gundelrebe, Geranium, Malve, Platane, Eiche, Roßkastanie, Frauenmantel, Georgine (Dahlia), Hopfen, Rebe, Erdbeere, Heckenrose, Aster, Weißdorn u. s. w.

b. Ranken und Zweige: Wein- und Waldrebe u. a., Efeu, Rose, Eiche u. s. w.

c. Blüten und Früchte: Hahnenfuß, Buschwindröschen, Narzissen, Zaunwinde, Kornrade, Kartoffel, Schlüsselblume u. s. w.; Apfel, Birne, Kürbis, Eichel, Traube, Tannzapfen u. s. w.

d. Werkzeuge, Geräte und Gefäße: Zange, Schere, Gabel, Windelbohrer u. s. w.; Kerzenstock, Laterne, Kaffeemühle, Lampe u. s. w.; Kessel, Krug, Vase, Früchtenteller u. s. w.

Darstellung von Gegenständen in freier Perspektive: Backstein, Kiste, Taburett, Pfannenring, Pfanne, Blumentopf u. s. w.

Allgemeine Bemerkung. Spätestens mit Beginn des dritten Schuljahres soll der Schüler auf Papier zeichnen. Auf allen Stufen empfiehlt sich die Führung von Skizzenheften, sei es zu Vor- und Begleitübungen zum Reinzeichnen, sei es zum Zeichnen im Dienste der übrigen Schulfächer.

Zur Weckung und Förderung des Farbensinnes und zur Belebung der Zeichnungen können die farbige Kreide und der Farbstift, etwa auch das Körnen (Granulieren) mit dem Stift, das Ausziehen der Umrisse mit der Feder und das Anlegen mit dem Pinsel verwendet werden.

9. Das Turnen.

Es weckt die Aufmerksamkeit, gewöhnt an Zucht und Ordnung und fördert die Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Leibes.

A. Unterschule.

1. und 2. Schuljahr. Die Elementarstufe des Turnens soll die Kinder an eine geordnete Ausführung von Befehlen gewöhnen und umfaßt:

a. Geregelte Bewegungen im Schulzimmer: Aufstehen und Absitzen in der Bank; Einnehmen und Verlassen des Platzes; geregeltes Verlassen des Schulzimmers; Bewegungen mit der Schiefertafel und andern Schulsachen. (Vergleiche die „Kommandierübungen".)

b. Turnbewegungen im Freien: Einfache Arm-, Bein- und Rumpfübungen. Ordnungs-, Marsch- und Hüpfübungen (Viertelsdrehungen, Schwenkungen zu zweien, Reihungen, Gehen an Ort und vorwärts; Hüpfen an Ort und vorwärts, Hopserhüpfen etc.).

c. Spiele im Freien: Haschen („Ziggi"); Jakob, wo bist du; Blindekuh etc.

d. Spaziergänge auf einen geeigneten Platz in der Umgebung des Dorfes, verbunden mit Marsch- und andern turnerischen Übungen (Wettlauf etc.).

B. Mittelschule.

3.—5. Schuljahr. (Erste Stufe der eidgenössischen Turnschule.)

a. Ordnungsübungen: Bilden und Auflösen einer Frontlinie; Stellungen; Drehungen; Richtungen.

b. Marschübungen: Taktschritt; Kurztreten; Gehen rückwärts; Schwenkung der Gruppen; Änderung der Marschrichtung; Schrittwechsel; Laufschritt: Öffnen und Schließen der Marschkolonne.

c. Freiübungen: Arm-, Bein-, Rumpf-, Hüpf- und Springübungen, wie solche für die erste Stufe der eidgenössischen Turnschule vorgeschrieben sind.

d. Gerätübungen: Das Weit- und Hochspringen; Übungen an den Stützgeräten (Stemmbalken oder Barren) und Hanggeräten (Reck- oder Klettergerüst).

e. Spiele: Fuchs ins Loch; Schwarzer Mann; Tag und Nacht; Drittenabschlagen; Reiterball u. a. m.

f. Spaziergänge, verbunden mit den dieser Stufe entsprechenden turnerischen Übungen.

C. Oberschule.

6.—8. Schuljahr. (Zweite Stufe der eidgenössischen Turnschule.)

a. Ordnungsübungen: An- und Abtreten (zweigliedrige Linie); Numerieren; Richtungen; Übergang von der zweigliedrigen in die eingliedrige Linie und umgekehrt.

b. Marschübungen: Schwenkung der Gruppen; Frontmarsch und Schrägmarsch; Sturmschritt und Schulschritt; Abbrechen und Aufmarsch mit Gruppen; Übergang zur geöffneten Aufstellung.

c. Freiübungen: Arm-, Bein-, Rumpf-, Hüpf- und Springübungen, wie sie die II. Stufe der eidgenössischen Turnschule vorschreibt.

d. Stabübungen nach II. Stufe der eidgenössischen Turnschule.

e. Gerätübungen: Hoch- und Weitsprung; Übungen am schräggestellten Brett (Sturmbrett); Übungen an Stützgeräten (Stemmbalken oder Barren) und an Hanggeräten (Reck oder Klettergerüst).

f. Spiele: Bockspringen; Die Fliege; Seilkampf; Kreisjagd u. a. m.

g. Spaziergänge mit mannigfaltiger Anwendung der schulmäßig erlernten Turnfertigkeiten (Steinheben und -stoßen; Überwinden natürlicher Hindernisse durch Springen und Klettern: Schnitzeljagd u. s. w.).

Allgemeine Bemerkungen. 1. Das Marschieren im Freien kann mittelst Singen, Pfeifen und Trommeln taktmäßiger und fröhlicher gestaltet werden.

2. Zur turnerischen Bewegung im Winter empfehlen sich: Schneeballwerfen nach Zielen und Schneeballkämpfe; Schleifen, Schlittschuhlaufen, Schlittenfahren u. a. m.

3. Die Ordnungs-, Marsch- und Freiübungen können von Knaben und Mädchen gemeinschaftlich ausgeführt werden; in den Gerätübungen sind Knaben und Mädchen getrennt zu unterrichten. In zwei- und mehrteiligen Schulen ist es unter Umständen möglich und ratsam, daß der eine Lehrer das Mädchen- und der andere das Knabenturnen übernimmt.

4. In Gemeinden, in denen die Sommerschulzeit für das 5.—8. Schuljahr eine Vermehrung erfahren hat, soll die festgesetzte Stundenzahl für das Turnen einen entsprechenden Zuschlag erhalten.

---

23. 12. **Beschluß des Landrates des Kantons Baselland betreffend die Verwendung des Bundesbeitrages an die öffentliche Primarschule.** (Vom 1. Dezember 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 53.

---

24. 13. **Regulativ betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Appenzell A.-Rh.** (Vom Kantonsrat erlassen am 29. November 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, Seite 55—57.

---

25. 14. **Bestimmungen über den Bezug und die Abgabe der obligatorischen Lesebücher im Kanton Appenzell A.-Rh.** (Vom 9. Mai 1904.)

1. Die Schüler sind von den Lehrern zu sorgfältiger Behandlung der Lesebücher anzuhalten.

2. In den Klassen 2 und 3 hat jeder Schüler Anrecht auf ein Exemplar des entsprechenden Lesebuches, das sein Eigentum bleibt (vorbehalten Ziffer 6).

3. Die Lesebücher der Klassen 4 bis 7 bleiben Eigentum der Schule und sollen am Schlusse des Schuljahres behufs Wiederbenützung im nächstfolgenden Schuljahre, wenn nötig auf Kosten der Gemeinde, repariert werden. Für unbrauchbar gewordene Exemplare ist, mit gedrucktem Bestellschein, vom kantonalen Lehrmitteldepot der nötige Ersatz zu beziehen.

4. Für die während des Schuljahres eintretenden Schüler ist der Nachbezug von Lesebüchern beim Schulpräsidenten zu machen.

Zu diesem Zwecke erhält jeder Schulpräsident auf je 10 Schüler einer Klasse ein Exemplar des betreffenden Lesebuches in Vorrat.

Über die Abgabe dieser Bücher an die Schulen hat der Schulpräsident Kontrolle zu führen und den Bestand des Vorrates je am Ende eines Schuljahres dem kantonalen Lehrmitteldepot anzuzeigen.

5. Lesebücher, welche von den Schülern durch eigenes Verschulden verdorben werden, müssen von denselben auf eigene Kosten ersetzt werden.

6. Von Schülern, welche während des Schuljahres den Kanton verlassen, sind die Lesebücher zurückzuverlangen und für solche Schüler zu verwenden, die im Laufe des Schuljahres eintreten.

---

26. 15. **Kreisschreiben des Erziehungsrates des Kantons St. Gallen betreffend die pflichtige Zahl der jährlichen Schulhalbtage in der Primarschule.** (Vom 15. Oktober 1904.)

Vor etwas mehr als zwei Jahren wurde vom Erziehungsrat beschlossen, es solle eine Untersuchung über die Verteilung und Ausdehnung der Ferien an den Primarschulen des Kantons St. Gallen stattfinden. Veranlassung dazu gaben einige einschlägige Mitteilungen in den bezirksschulrätlichen Amtsberichten und ebenso das Bedürfnis, den Ursachen mangelhafter Unterrichtserfolge nachzugehen, nachdem sich solche fortgesetzt bei den Rekrutenprüfungen in einzelnen Bezirken herausgestellt hatten. Die Durchsicht und Zusammenordnung des Materials wurde verzögert, weil allerlei Fragen dringlicherer Natur im Vordergrund standen. Bei näherer Prüfung der Einzelberichte stellten sich manche als unklar und mißverständlich heraus. Man mußte die pädagogischen Tabellen und bezirksschulrätlichen Amtsberichte zu Rate ziehen und schließlich ergab sich, daß man, um ganz unzweideutige Einsicht in jeden einzelnen Schulhaushalt zu gewinnen, eine Art allgemeine Hausdurchsuchung in den Schulgemeinden vornehmen müßte.

Immerhin gelangten wir zu ziemlich sichern Resultaten, die in folgendem zusammengestellt werden sollen.

A. Dauer der Ferien.

I. Die gesetzlichen Vorschriften betreffs jährlicher Schulzeit.

Die Schulordnung vom Jahre 1865 setzt im Anschluß an Art. 11 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1862 nicht weniger als sechs Schularten voraus, nämlich:

1. Jahrschulen.

Nach Art. 12 des Erziehungsgesetzes und Art. 2, al. 2 der Sch.-O. beträgt für die Jahrschulen das Maximum der zulässigen Ferien 10 Wochen. Der in seiner Entstehung zeitlich mit der Sch.-O. zusammenfallende Lehrplan schreibt

für die drei untern Klassen je 18, 20, 24 Wochenstunden und für die vier obern im Minimum deren 27 vor, während das Maximum auf 33 angesetzt ist. Demnach hat jede Schule mit obern Klassen im Maximum mit 11 und im Minimum mit 9 wöchentlichen Schulhalbtagen à 3 Stunden zu rechnen. Dieses Minimum hat wohl Zusammenhang mit dem Umstand, daß in Landverhältnissen vielorts die Alltagschule mit der Ergänzungsschule dem gleichen Lehrer anvertraut ist und im gleichen Lokal abgehalten wird. So müssen der letztern zwei Wochenhalbtage von den gesamten zwölf geopfert werden. Ebenso fehlte es früher öfters an besondern Lokalen für die Arbeitsschule, so daß dieser für je einen Wochenhalbtag das Schulzimmer zur Verfügung gestellt werden mußte. Auf diese Weise blieben der Alltagschule nur noch neun Wochenhalbtage. Immerhin sei nachdrücklich daran erinnert, daß seit den sechziger Jahren die sozialen Verhältnisse fast sämtlicher Gemeinden sich gebessert haben und daß dementsprechend auch für die Schule mehr getan worden ist. Es haben nicht bloß Schulteilungen stattgefunden, sondern es sind auch unter bedeutender finanzieller Beteiligung des Staates neue Schulhäuser entstanden, in denen laut Art. 16, al. 2 der Sch.-O. gesonderte Lokale für die Arbeitsschule erstellt werden mußten. In Gemeinden, wo solches geschehen ist, besteht kein Grund mehr, sich an das Minimum der neun Wochenhalbtage zu halten. Jedenfalls soll in den Fällen, wo es besteht, dadurch ein Ersatz eintreten, daß die Ferien nicht bis zu dem in normalen Verhältnissen erlaubten Maximum ausgedehnt werden. Würde es aber in irgend einer Schule an dieser nötigen Rücksicht fehlen, so ergeben sich nach Abzug des Ferienmaximums von 10 Wochen noch 42 Schulwochen mit je neun Wochenhalbtagen, woraus ein schuldiges Minimum von 378 jährlichen Schulhalbtagen resultiert. Man muß aber mit einzelnen Schuleinstellungen rechnen, die durch Feiertage, Konferenzen, außerordentliche Anlässe verschiedener Art entstehen. Teilen wir ihnen die reiche Maximalzahl von 38 Halbtagen zu, so ergibt sich immer noch ein pflichtiges Minimum von 340 jährlichen Schulhalbtagen.

2. Dreivierteljahrschulen.

In diesen Schulen soll laut Sch.-O. Art. 2, al. 3 während vollen 39 Wochen in sämtlichen Kursen Schule gehalten werden. Rechnen wir mit dem Minimum von neun Wochenhalbtagen, so ergibt sich als Minimum $39 \times 9 = 351$ Schulhalbtage. In Abzug sollen wieder die Schuleinstellungen kommen. In Hinsicht auf die kürzere Schulzeit sind die Gelegenheiten zu Einstellungen vermindert, dagegen wächst die Nötigung, die kürzere Schulzeit besser auszunützen. So dürften 30 halbe Tage in Abzug gebracht werden. Setzen wir behufs Abrundung 31 an, so bleiben als Minimum 320 jährliche Schulhalbtage.

3. Teilweise Jahrschulen.

Darunter sind solche verstanden, die für zwei oder mehr Klassen eine Jahrschule, für die übrigen Klassen eine Halbtag- oder eine Halbjahrschule sind (Sch.-O. Art. 2, al. 4). Aus den folgenden Ausführungen geht hervor, daß das denkbar tiefste Minimum der Schulhalbtage einer Halbtagjahrschule auf 220, dasjenige einer Halbjahrschule auf 250 angesetzt werden kann. Dementsprechend sollen in der teilweisen Jahrschule einzelne Klassen das Minimum der Ganzjahrschulen, 340 Schulhalbtage, andere entweder 220 oder 250 halbe Tage erreichen.

4. Halbtagjahrschulen.

Für solche schreibt die Schulordnung Art. 2, al. 5 vor, daß sämtliche Kurse in zwei Abteilungen das ganze Jahr hindurch Unterricht empfangen, die eine Abteilung vormittags, die andere nachmittags. Nehmen wir den Artikel beim Wort, so fallen die Ferien aus und es würden 52 Schulwochen in Betracht kommen. Es ist jedoch nicht denkbar, daß ein Lehrer jahraus, jahrein ohne Unterbruch im Schuldienst tätig sei. Immerhin sollten in Hinsicht auf den Notstand drei Ferienwochen genügen; auch muß man für jede Klasse mindestens fünf Wochenhalbtage annehmen. Steigern wir die Zahl der Ferienwochen auf fünf, so ergeben sich $47 \times 5 = 235$ Wochenhalbtage. Für Vor- und Nach-

mittagsschüler zusammen 30 Schuleinstellungen berechnet, ergibt für die einzelne Abteilung 15 Einstellungen. Es verbleiben als Minimum 220 jährliche Schulhalbtage.

5. Geteilte Jahrschulen.

Das sind solche, an denen die Schüler in der Weise in zwei Abteilungen geteilt sind, daß jede Abteilung während eines halben Jahres Unterricht erhält. Auch hier sollten nach dem Wortlaut von Art. 2, al. 5 der Sch.-O. die Ferien wegfallen. Hingegen ist es selbstverständlich, daß Sommer und Winterschule desselben Schulorts vom gleichen Lehrer gehalten werden. So muß man diesem wieder eine Ferienzeit von höchstens fünf Wochen gewähren, so daß für die Sommer- und Winterschule je $2^1/_2$ Wochen in Abzug kommen. Es bleiben $23^1/_2$ Schulwochen à 10 Halbtage, ergibt 235 Halbtage. Nach Abzug von 30 Schuleinstellungen per Jahr, also 15 pro Semester, verbleiben für jede der beiden Abteilungen als Minimum 220 Schulhalbtage, für beide Abteilungen zusammen 440 Schulhalbtage.

6. Halbjahrsschulen.

Die Unterrichtszeit an Halbjahrschulen darf nicht weniger als 26 Wochen betragen (Sch.-O. Art. 2, al. 7). Sch.-O. Art. 7 schreibt ferner vor, daß in denjenigen Schulen, in welchen alle Schüler oder ein Teil derselben nur während eines halben Jahres Unterricht erhalten, während des ausfallenden Semesters die Repetierschule besuchen müssen. Art. 9 der Sch.-O. fixiert die Zeit dieser Repetierschule auf 18 Wochen à 2 Halbtage, dies ergibt als Minimalschulzeit

$26 \times 9 = 234$ Halbtage
$18 \times 2 = 46$ „ (Rep.-Sch.)

Zusammen $= 270$ Halbtage

Wir bringen die überreiche Anzahl von 20 Schuleinstellungen in Abzug; so ergibt sich ein pflichtiges Minimum von 250 Schulhalbtagen. Das Plus der Schulzeit gegenüber den 220 Halbtagen der Halbtagjahrschule und der geteilten Jahrschule ist vollständig gerechtfertigt in Hinsicht darauf, daß in den letztern nur die Hälfte der Klassen zugleich unterrichtet wird, während die Halbjahrschulen siebenklassig sind und damit für die Unterrichtserfolge mehr Schwierigkeiten bieten. Der Einwand, daß der gleiche Lehrer in zwei Schulgemeinden angestellt sein könne, in der einen für eine Sommer- und in der andern für eine Winterschule, und daß in Hinsicht auf die für seine beschränkte Arbeitskraft nötigen Ferien eine Halbjahrschule nicht zu 26 Wochen berechnet werden dürfe, ist nicht stichhaltig. Er ist vielmehr ein Beweis dafür, daß solche Doppelstellen der Lehrer unzulässig sind, und daß sie, wo sie noch vorkommen, aufgehoben werden müssen.

Zu obigen Ausführungen ist zu bemerken, daß die Minimalansätze äußerst tief gehalten sind. Sie rechnen mit der Vereinigung sämtlicher ungünstigsten Umstände in einer und derselben Schule. In Wirklichkeit kann dies bei keiner Schule zutreffen. Muß man sich mit dem Minimum der neun Wochenhalbtage begnügen, so sollen dafür die Ferien gekürzt werden, und nimmt man das Maximum der Ferien in Anspruch, so soll man auf Vermehrung der Wochenhalbtage bedacht sein. Hat man Schulen mit verkürzter Schulzeit, so sollen die Schuleinstellungen möglichst beschränkt werden etc. Wo eine Schule auf die beschriebenen Minimalleistungen hinuntersinkt oder gar darunter geht, da hat sie durchaus mangelhafte Zustände, und man muß diese heben.

II. Das Verhalten der Schulgemeinden zu den gesetzlichen Vorschriften.

Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, daß von den 391 Jahrschulen 371 während der Schuljahre 1901/02 und 1902/03 das Minimum der Schulzeit — 340 Halbtage — erreicht oder überschritten haben. Die bessern Jahrschulen mit Oberklassen, auch diejenigen auf dem Lande, erreichen fast durchgehend

400 und bedeutend mehr Halbtage. 20 Schulen stehen unter dem fixierten Minimum.

Von den 59 Dreivierteljahrschulen haben in den beiden letzten Schuljahren 50 das Minimum von 320 Schulhalbtagen erreicht oder überschritten, neun es unerreicht gelassen.

Die 60 teilweisen Jahrschulen lassen sich schwer ins Detail kontrollieren. In den pädagogischen Tabellen ist nicht immer die Schulzeit für die einzelnen Klassen ausgesetzt. Immerhin ist so viel klar, daß für manche der Satz gilt: „Gewogen, gewogen und zu leicht befunden." Auch zeigt sich ziemlich allgemein das Bestreben, die Arbeitskräfte der größern Kinder auf Kosten der Schule rücksichtslos auszubeuten: Den Unterklassen wird zwar die gesetzliche Unterrichtszeit eingeräumt; aber die Oberklassen, d. h. die für die Schule leistungsfähigen Kinder kommen arg zu kurz. In 39 Schulen sind in den beiden bereits genannten Schuljahren die einzelnen Klassen zu dem angenommenen Minimum — Oberklassen 220 Halbtage — und zum Teil bedeutend darüber hinaus gekommen. 21 sind hinter ihm zurückgeblieben.

Auch bei den 55 Halbtagjahrschulen können nicht aus allen Tabellen die Schulklassen einzeln kontrolliert werden. Auch hier zeigt sich der Übelstand, daß die untern Klassen zu dem Zwecke, die obern entlasten zu können, eine reiche Stundenzahl genießen. Zum Teil finden unzulässige, weil unpädagogische und gesundheitsgefährdende Übertreibungen statt. Sechs tägliche Schulstunden sind für die drei untern Klassen zu viel, wenigstens für die erste und zweite unzulässig. Falls unsere Vermutung, es figuriere diese Stundenzahl an einigen Orten nur auf dem Papier, richtig ist, so ist das Unglück noch weniger groß, als wenn solche Angaben den Tatsachen entsprechen. Aber damit bleiben doch die Oberklassen verkürzt. Auf diese letztern haben wir in der Kontrolle unser Hauptaugenmerk gerichtet. Es ergibt sich, daß in den beiden genannten Schuljahren von 55 Halbtagjahrschulen 43 das von uns fixierte Minimum — 220 Halbtage — erreichten, 12 es unerreicht ließen.

Von den 9 geteilten Jahrschulen haben 4 das Minimum von 220 Halbtagen erreicht. Fünf sind hinter demselben zurückgeblieben.

Von den 41 Halbjahrschulen haben 24 das Minimum von 250 Halbtagen erreicht oder überschritten. 17 stehen unter demselben.

Besonders peinlich berührt die Tatsache, daß die Schulen mit verkürzter Schulzeit im Vergleich zu den Jahrschulen eine weit größere Prozentzahl derjenigen aufweisen, die die aufgestellten Minimalansätze nicht erreichen oder nicht überschreiten. Und doch sollten es sich diese besonders angelegen sein lassen, die sehr geringen Anforderungen, die an sie gestellt werden und die trotz der gesteigerten Ansprüche der Zeit seit Jahrzehnten nicht erhöht worden sind, unverkürzt zu erfüllen. Eine Schulbehörde, die nur darauf ausgeht, alle möglichen Zulässigkeiten anzurufen und auszunützen, verletzt ihre Pflicht. Auch ist nicht zu vergessen, daß die Schule wie jedes andere Gebiet des öffentlichen Lebens fortschreiten muß, und daß heute das nicht mehr genügt, womit man vor 40 Jahren sich begnügen mußte. Während im Ausland alle Hebel angesetzt werden, das Schulwesen zu heben, dürfen wir im schweizerischen Vaterland, das ohnehin keine leichte Konkurrenz mit den Großstaaten hat, nicht bleiben, wo man vor einem halben Jahrhundert war. Zu dieser Einsicht müssen diejenigen Ortsschulräte, denen es bisher noch daran fehlt, gebracht werden. Es ergeht an sie die Aufforderung, die nötigen Schritte zur Abstellung der gerügten Übelstände zu tun.

B. Verteilung der Ferien.

Es kommen nicht bloß in der Dauer, sondern auch in der Verteilung der Ferien Unzukömmlichkeiten vor. Erziehungsgesetz Art. 12 verlangt kurz und bündig: „Die Jahrschulen beginnen mit der ersten vollen Woche im Monat Mai." Und Art. 13 bestimmt: „Die Halbjahrschulen beginnen je nach den Lokalverhältnissen mit der ersten vollen Woche im Wintermonat oder Mai. Der Schulrat wird unter dem Vorbehalt des Bezirksschulrates die Zeit des Beginnes dieser Schulen

bestimmen." Dieser letztere Passus kann gar nicht anders verstanden werden, als so: Der Schulrat kann bestimmen, ob eine Halbjahrschule im Mai oder im November zu beginnen habe, also eine Winter- oder eine Sommerschule sein soll. Damit steht fest, daß in allen Fällen die Schulsemester für den Sommer mit der ersten vollen Woche Mai und für den Winter mit der ersten vollen Woche November zu beginnen haben.

Was nun die Sommerferien anbelangt, so sind einige größere Schulgemeinden, die weniger mit landwirtschaftlichen Verhältnissen zu rechnen haben und deshalb zu regelmäßigen Zeiten einstellen können, im Maximum bis auf vier Wochen Ferien gegangen. Diese Zahl scheint uns wirklich das höchste zulässige Maß zu sein. Wo längere Pausen eintreten, da geschieht es nicht ohne den Nachteil, daß die Kinder unterdessen der Schule entfremdet werden und allzuviel vergessen. Wo die Landwirtschaft vorwiegt, werden Heuet und Emdet besonders berücksichtigt. Man teilt die Sommerferien zwischen beiden Erntezeiten. Aber Erfahrung und bestehende Praxis lehren, daß bei gutem Willen in Summa vier Wochen genügen. Wo sie überschritten werden, geschieht es aus Mangel an Fürsorge für die Interessen der Schule oder infolge einer althergebrachten Gewohnheit oder eines allmählich eingerissenen Schlendrians.

Auch ungebührliche Herbstferien kommen vor und führen zu der Vermutung, daß nicht überall die Winterschule mit der ersten vollen Woche November beginnt. Aus der Praxis, wie sie in der Mehrzahl der Gemeinden besteht, ist der Schluß zulässig, daß man es bei gutem Willen mit fünf Wochen sollte machen können. Immerhin ist die Zahl der Gemeinden, die auf sechs gehen, ziemlich groß, und es ist bekannt, wie die Leute schwer sich von altem Herkommen trennen und alsbald das für unmöglich erklären, was nicht jener üblen Angewöhnung entspricht. Mit diesem Umstand rechnend, wollen wir das Maximum der Herbstferien auf sechs Wochen ansetzen; aber eine weitere Ausdehnung derselben ist mißbräuchlich und kann nicht gestattet werden. Wir glauben, daß die Überschreitung dieser Grenze von selbst aufhört, sobald man mit der Bestimmung, daß das Wintersemester mit der ersten vollen Woche November beginnen muß, Ernst macht.

In manchen Schulen sind keine Weihnachtsferien. Man könnte dies bedauern; erfährt doch die Schule in diesen Festzeiten viele Störungen, und die Zählung solcher Tage als Schultage ist fast eine Illusion. Auch wirkt ein Unterbruch von acht Tagen, mit dem Gefühl der totalen Entlastung, mitten im langen Wintersemester auf Lehrer und Schüler erfrischend und wohltätig. Aber in Hinsicht darauf, daß für die ausgibige Ausdehnung der übrigen Ferienzeiten ein Ersatz zu Gunsten der Schule geboten werde, soll die bisherige Praxis keine Anfechtung erleiden.

Die Frühlingsferien, die nicht den Anfang des neuen, sondern den Schluß des alten Schuljahres bilden, sollten sich von selbst ergeben. Normalerweise soll ein Wintersemester bis Mitte April dauern. Das neue Schuljahr aber hat laut Erziehungsgesetz Art. 12 und 13 mit der ersten vollen Woche Mai zu beginnen. So ergeben sich zwei, höchstens drei Wochen Frühlingsferien. Es geschieht kein Unrecht, wenn wir das Maximum auf drei Wochen ansetzen. Wo es überschritten wird, geschieht es auf Kosten entweder des ablaufenden Wintersemesters oder des Sommersemesters des neuen Schuljahres. Das letztere scheint häufiger der Fall zu sein, ist aber ein Mißbrauch und eine Ungesetzlichkeit, die der Schule großen Schaden zufügt: die für den Unterricht kostbarsten und geeignetsten Frühlingswochen werden der Schule entzogen. Man wende nicht ein, daß ein Notstand bestehe, es sei denn, daß man die bloße Gewohnheit einen Notstand nennen wollte. Der Gesetzgeber von 1862 hat die landwirtschaftlichen Verhältnisse und deren dringliche Bedürfnisse sicher auch gekannt und muß es doch für möglich gehalten haben, den Wonnemonat zu einem Schulmonat zu machen; sonst hätte er nicht Art. 12 und 13 des Erziehungsgesetzes aufgestellt.

Die Behörden der fehlbaren Schulen werden aufgefordert, die Ferienverteilung derart zu ordnen, daß die aufgestellten Normalien in allen Teilen zur Geltung kommen.

Wir müssen darauf bestehen, daß unsere Forderungen, die durch Gesetz und Schulordnung dringend geboten sind, sowohl hinsichtlich der Feriendauer als auch der Ferienverteilung pünktlich erfüllt werden. Wir sind von dem guten Willen sämtlicher Ortsbehörden überzeugt und haben die Zuversicht, daß die fehlbaren Schulen weder öffentlich gewarnt, noch durch weitere Maßnahmen zu den ihnen möglichen Leistungen angehalten werden müssen.

Behufs genauerer Kontrolle sind die Bezirksschulräte eingeladen, ein besonderes Augenmerk auf die Anzahl der jährlichen Schulhalbtage in den ihnen unterstellten Schulen zu richten und in ihren jährlichen Amtsberichten auf diejenigen aufmerksam zu machen, denen eine Mehrleistung zuzumuten ist. Gleicherweise sollen sie auf richtigen Beginn und Schluß der Schulsemester achten und Unregelmäßigkeiten abstellen, eventuell dem Erziehungsdepartement einberichten.

Die erziehungsrätlichen Inspektoren, denen jährlich die bezirksschulrätlichen Amtsberichte zur Berichterstattung und Begutachtung eingehändigt werden, erhalten zu diesen auch noch die pädagogischen Tabellen regelmäßig zugestellt und durchgehen sie betreffs der notierten Schulhalbtage genau, damit allfällige Mängel dem Erziehungsrat zur Kenntnis gebracht und von diesem bei Zeiten abgestellt werden können.

---

27. 16. **Beschluß des Regierungsrates des Kantons St. Gallen betreffend die Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten.** (Vom 16. September 1904.)

In wesentlicher Zustimmung zu einem bezüglichen Antrage des Erziehungsrates wird dem unterm 28./30. Oktober 1903 erteilten Interpretationsentscheid zu Art. 3, Absatz 3 des Regulativs betreffend Leistung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten (siehe das amtliche Schulblatt Nr. 3 vom 15. März 1904) folgende veränderte und präzisierte Fassung gegeben:

Das Verfahren bei Berechnung und Auszahlung des Staatsbeitrages ist folgendes:

1. Man berechnet das Steuerkapital per Schule aus dem zur Zeit der Plan-Eingabe bekannten Gesamtsteuerkapital und der zur Zeit des Bezuges des neuen Schulhauses in der Schulgemeinde bestehenden Anzahl von Schulen.
2. Werden innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren eine oder mehrere weitere Schulen, die vorgesehenerweise im gleichen Schulhause untergebracht werden können, errichtet, so wird jedesmal in gleicher Weise und auf Grund des gleichen Steuerkapitals das nun zutreffende Steuerkapital per Schule bestimmt und der entsprechende Staatsbeitrag berechnet.
3. Die Differenz des so berechneten Staatsbeitrages gegenüber dem frühern (unmittelbar vorhergehenden) wird bei Errichtung einer neuen Schule jeweilen als weitere Subventionsquote ausbezahlt. Hierbei kommen in Abzug die Beträge, welche infolge früherer Subventionen auf allfällig in Abbruch kommende Bauteile entfallen. Für die Berechnung dieser Bauteile sind die jeweilen zur Zeit des Abbruches ortsüblichen Tagespreise maßgebend.

---

28. 17. **Verordnung über die Verwendung der Bundesunterstützung für die öffentliche Primarschule im Kanton Graubünden.** (Vom Großen Rat erlassen am 25. Mai 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 61.

---

29. 18. **Regulativ betreffend die Zuwendung von Beiträgen für die Fürsorge armer Schulkinder im Kanton Graubünden.** (Vom 27. September 1904.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 62.

---

30. 19. **Kreisschreiben des Regierungsrates des Kantons Aargau an sämtliche Bezirksämter, Bezirksschulräte, Inspektoren, Gemeinderäte und Schulpflegen betreffend Wegzug schulpflichtiger Kinder.** (Vom 28. April 1904.)

Unterm 9. Februar 1895 haben wir auf Antrag des Erziehungsrates an Sie die Weisung ergehen lassen, in den Fällen, wo ein nach aargauischer Gesetzgebung noch schulpflichtiges Kind der Schule entzogen und in einen andern Kanton, wo die Schulpflicht nicht so weit ausgedehnt ist, an eine Stelle verbracht werden will, keine Heimatscheine mehr an schulpflichtige Kinder zu verabfolgen.

Angesichts der neueren Praxis des Bundesrates muß nun aber festgestellt werden, daß vorstehende Weisung mit der bundesrätlichen Auslegung des Art. 45 der Bundesverfassung nicht im Einklange steht und daher fallen gelassen werden muß. Immerhin hat in Fällen, wo schulpflichtige Kinder vor Ablauf des achten Schuljahres, in der deutlich erkennbaren Absicht, sie der aargauischen Schulpflicht zu entziehen, dauernd an einen außerhalb des Kantons befindlichen Ort verbracht werden, während der Inhaber der elterlichen Gewalt seinen Wohnsitz im Kanton beibehält, der letztere sich über einen unseren aargauischen gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Schulbesuch derselben am neuen Wohnort zu Handen der Schulpflege auszuweisen, widrigenfalls nach Vorschrift des § 73 des Schulgesetzes wegen unentschuldigter Versäumnis der Schule einzuschreiten ist.

---

31. 20. **Verordnung betreffend die Verteilung der Staatsbeiträge an die gemeinnützigen Anstalten des Kantons Aargau und die Buchführung und Rechnungsstellung derselben.** (Vom 18. Juni 1904.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

verordnet:

§ 1. Die Staatsbeiträge an die gemeinnützigen Anstalten sind inskünftig ausschließlich nach dem Gesamtbetrag der wirklichen Anstaltskosten der verpflegten kantonsangehörigen Zöglinge, unter Berücksichtigung der eigenen Mittel der Anstalten, festzusetzen.

§ 2. Als Grundlage für die Festsetzung der Beiträge an die Anstalten sollen erstmals die Jahresrechnung und die Ausweise des Jahres des Inkrafttretens dieser Verordnung dienen, für das folgende Jahr der Durchschnitt der Jahresrechnungen der zwei vorhergehenden Jahre und von da an regelmäßig der Durchschnitt der drei vorhergehenden Jahre.

§ 3. Jede Anstalt, welche auf den Staatsbeitrag Anspruch macht, hat jeweilen auf besonderem Formular und nach spezieller Anleitung bis spätestens Ende März der Erziehungsdirektion Ausweis zu leisten:

1. über die Bewegung der Zahl der Anstaltszöglinge und des Lehr- und Wartpersonals und Zahl der Verpflegungstage;
2. über die Ergebnisse der Kassa- und Betriebsrechnung und den Vermögensstand.

§ 4. Die Betriebsrechnung ist in der Weise aus der Kassarechnung herzustellen, daß nur alle wirklichen Einnahmen und Ausgaben in dieselbe aufgenommen werden. Es sind also bloße Kassamutationen, Geldbezüge und Geldeinlagen aus Konto-Korrent-Verkehr u. dergl. wegzulassen, dafür überall, wo landwirtschaftlicher Betrieb oder gewerbliche Tätigkeit stattfindet, die Reinerträgnisse dieser Betriebe nach spezieller Anleitung zu berechnen und in die Betriebsrechnung aufzunehmen.

§ 5. Die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes ist auf folgende Weise zu ermitteln. Man zählt zusammen:

1. den Erlös aus den verkauften Produkten des Betriebes, d. h. der Lebware, der Milch, der Feld- und Gartenfrüchte;

2. den Wert der für den Unterhalt der Anstaltsinsassen verwendeten Produkte, als Milch, Butter, Körnerfrüchte, selbstgeschlachteter Lebware;
3. den allfälligen Mehrwert des Viehstandes und der Vorräte an Lebensmitteln, Kleidern u. s. w. gegenüber dem Vorjahre.

Vom Total dieser drei Posten bringt man alle Auslagen, welche der laufende Betrieb erfordert, jedoch unter Ausschluß der Haushaltungskosten und der persönlichen Auslagen der Verwaltung, in Abzug, nämlich: die Auslagen für Sämereien, Dünger, Kraftfutter, die Löhnung und den Unterhalt der Dienstboten und Arbeiter, für Reparaturen an Häusern und Geräten, für Vieheinkäufe. Ferner ist abzurechnen der allfällige Minderwert des Viehstandes und der Vorräte an Nahrungsmitteln, Kleidung etc. Was aus dieser Rechnung resultiert, ist die Rendite des landwirtschaftlichen Betriebes.

§ 6. Das Vermögen der Anstalt ist nach Anleitung getrennt nach seinen verschiedenen Arten aufzuführen, damit eine richtige Beurteilung der eigenen Mittel der Anstalt möglich ist. Bei Anstalten mit landwirtschaftlichem Betrieb sind das landwirtschaftliche Mobiliar, eingeteilt in totes und lebendes Inventar, vom Hausmobiliar zu trennen und die Produktenvorräte besonders aufzuführen.

§ 7. Diejenigen Anstalten, welche ihre Rechnungen und Ausweise nicht auf den angesetzten Termin und nach Vorschrift einsenden, gehen für das betreffende Jahr des Staatsbeitrages verlustig, es sei denn, daß sie ihre Säumnis durch triftige Gründe zu entschuldigen in der Lage sind.

§ 8. Die Erziehungsdirektion läßt von fachkundiger Seite die eingelangten Rechnungen und Ausweise prüfen, und macht gestützt auf die Gesamtzusammenstellung und den Bericht dieser Kontrollstelle, ihre Vorschläge an den Erziehungsrat zur Verteilung der Staatsbeiträge an die Anstalten.

§ 9. Es bleibt der Erziehungsdirektion vorbehalten, durch die Fachkontrolle bei allfälligen Rechnungsanständen die Verwaltung der Anstalten persönlich untersuchen zu lassen und bei allfälligen Mängeln die zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 10. Diese Verordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und den in Frage kommenden Stellen einzuhändigen. Sie tritt sofort in Kraft.

---

32. 21. **Verordnung betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule im Kanton Thurgau.** (Vom Großen Rate in der Sitzung vom 14. März 1904 genehmigt.)

Siehe Jahrbuch 1903, I. Teil, Seite 64 und 65.

III. Fortbildungsschulen.

---

33. 1. **Gesetz betreffend die Regelung des Lehrlingswesens im Kanton Zug.** (Vom 5. Mai 1904.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle handwerk- und fabrikmäßigen Gewerbe, sowie auf alle Handelsgeschäfte.

§ 2. Als Lehrling im Sinne dieses Gesetzes gilt jede männliche und weibliche Person, welche in ein diesem Gesetze unterstelltes Gewerbe oder Handelsgeschäft in die Lehre tritt.

§ 3. Der Eintritt in eine gewerbliche Berufslehre ist erst nach erfülltem 14. Altersjahre, derjenige in eine kaufmännische Lehre erst nach erfülltem 15. Altersjahre gestattet.